

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

### in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

#### I n h a l t :

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 1896, Nr. 1251, betreffend die Baubewilligung für die Strecke Hütteldorf—Hietzing der Wienthallinie der Wiener Stadtbahn.
2. Sicherstellung der zur Wiederherstellung von durch die Reblaus zerstörten Weingärten bestimmten unverzinslichen Darlehen aus Staats- und Landesmitteln.
3. Eheschließung ungarischer Staatsangehöriger im Auslande.
4. Dienstwaffen des k. k. Forstpersonales.
5. Verpflegungsgebühr für das öffentliche Krankenhaus in Fiume.
6. Behandlung von Fällen constatirter ungerechtfertigter Abzüge von den Arbeiterlöhnen seitens unfallversicherungspflichtiger Unternehmer.)
7. Kompetenz für Entscheidungen in Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Hilfsarbeitern, betreffend die Benützung, beziehungsweise Räumung von Arbeiterwohnungen.
8. Certificate zum einstweiligen Betriebe des Hausierhandels — unstatthaft.
9. Pfandrechts-Einverleibungsgebühren für Communalbeiträge.
10. Die continuirlichen Betriebsproceffe in der Papier- und Halbzeug-fabrication.
11. Ergänzung und Abänderung der zur Durchführung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe erlassenen Kundmachungen.
12. Verzeichnis über die in den Jahren 1895 und 1896 in den n.-ö. Landes-Irrenanstalten und in der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt bestehenden Verpflegstagen.

13. Auswanderungs-Agenturen.
14. Zur Überwachung des Sprengmittelverkehrs.
15. Forstlehranstalt in Weißwasser.
16. Hintanhaltung des Genußes des sogenannten Lederfleisches.
17. Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Wehrvorschriften.
18. Abänderung der Taratabelle zum Wiener Linienverzehrungssteuertarife.

#### II. Normativbestimmungen:

##### Gemeinderath:

19. Auszahlung von Restforderungen für in den letzten Jahren in städtischen Schulgebäuden hergestellte Heizanlagen.

##### Magistrat:

20. Bestimmungen, betreffend den temporären Bezug von Normalwasser.
21. Nichtanrechnung von Verzugszinsen bei von der k. k. Dicasterialgebäude-Direction und dem k. u. k. Hofärar verspätet einlangenden Zahlungen von Wasserleitungs-Abzweigungs- und Wassermesser-Ausschaltungsgebühren.
22. Vorlage von Terminacten.
23. Evidenzhaltung der photographischen Gewerbe.

#### III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

24. Gesetz vom 23. Mai 1896, womit weitere Bestimmungen über die Ausführung öffentlicher Verkehrsanlagen in Wien getroffen werden. Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1896 publicirten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### (Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 1896, Nr. 1251, betreffend die Baubewilligung für die Strecke Hütteldorf—Hietzing der Wienthallinie der Wiener Stadtbahn.)

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, k. k. Senats-Präsidenten Dr. Mitt. v. Alter, k. k. Hofräthe Dr. Mitt. v. Pollack, Freih. v. Giovanelli und Freih. v. Jacobi, dann des Schriftführers k. k. Finanz-Concipisten Dr. Hiller über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 25. October 1894, Z. 56073, betreffend die Baubewilligung für die Strecke Hütteldorf—Hietzing der Wienthallinie der Wiener Stadtbahn, nach der am 28. Februar 1896 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Richard Schlesinger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerdeführerin, sowie der Gegenansführungen des k. k. Sectionsrathes Dr. Eblen v. Schuster, in Vertretung des belangten k. k. Handelsministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

#### Entscheidungsgründe:

Die Abweisung des von der Commune Wien bei der am 12. September 1894 abgehaltenen politischen Begehungscommission über das Project für die Strecke Hütteldorf—Hietzing der Wienthallinie der Wiener Stadtbahn gestellten Begehrens, daß die Bahnunternehmung verpflichtet werde, die Erhöhung der landseitigen Stützmauer der Bahn bis zum definitiven Niveau der Quaistraße nach Maßgabe der Anlage dieser Straße auf jeweiliges Verlangen der Gemeinde Wien vorzunehmen, erachtet die Beschwerde darum für gesetzwidrig, weil einerseits nach § 14 und § 1, Punkt 1 der Bauordnung für Wien die Commune Wien als competente Baubehörde das Niveau des Baues zu bestimmen berechtigt sei, und weil andererseits in einem Theile der Quaistraße das Niveau bereits rechtskräftig höher bestimmt sei, als es bei der politischen Begehungscommission gefunden wurde und als welches für die Anlage der Quaimauer für maßgebend angenommen worden ist. Die angefochtene Entscheidung stützt die Abweisung des Begehrens darauf, daß einerseits nach § 31 der Bau-

ordnung, da es sich um einen Eisenbahnbau handelt, die Bestimmung auch des Niveaus in die Competenz des Handelsministeriums als Baubehörde falle und daß andererseits im Sinne des § 10 des Eisenbahn-Concessionsgesetzes für die Verpflichtungen der Eisenbahnunternehmungen nur der zur Zeit des Eisenbahnbaues bestehende Zustand in Betracht kommen könne und es daher als principieell unzulässig erscheine, einer Eisenbahn die Verpflichtung zu künftigen Leistungen für erst nach dem Bahnbau herzustellende Communicationen aufzuerlegen.

In Anbetracht der Bestimmungen der §§ 31 und 106 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883 und des § 19 der Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1879, Nr. 19 R.-G.-Bl., mußte der Verwaltungsgerichtshof anerkennen, daß im concreten Falle das k. k. Handelsministerium und nicht die Communalbehörde als Baubehörde einzuschreiten hatte und daß also das k. k. Handelsministerium zur Festsetzung aller Baubedingungen für die erwähnte Maueranlage competent gewesen ist. Denn nach § 31 der Bauordnung haben „bei Bauführungen auf Eisenbahngrundstücken“ die „hierüber bestehenden Vorschriften“ Anwendung zu finden. Weder diese noch eine andere Bestimmung der Bauordnung verfügt eine Einschränkung der über Eisenbahnbauten bestehenden Normen. Nun ist nach diesen Normen (§§ 19, 22 Verordnung vom 25. Jänner 1879) das k. k. Handelsministerium diejenige Behörde, ohne deren Genehmigung kein Eisenbahnbau zur Ausführung gelangen kann, welche den Bauconsens zu erteilen hat. Für Eisenbahnbauten ist sonach das k. k. Handelsministerium die „Baubehörde“. Wie aus den §§ 1 und 2 der Bauordnung sich ergibt und auch der Natur der Sache entspricht, ist die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus regelmäßig Sache der „Baubehörde“, also bei Eisenbahnbauten Sache des k. k. Handelsministeriums, und es wird für Eisenbahnbauten diese natürliche und regelmäßige Competenz betreffs der Bestimmung der Baulinie und des Niveaus, durch die für Hof-, Staats- und Fondsbauten getroffene ausnahmsweise Bestimmung des § 106, Absatz 1 der Bauordnung nur bestätigt.

Der Gerichtshof war aber zugleich des Erachtens, daß auch das k. k. Handelsministerium als Baubehörde bei Consentierung von Eisenbahnbauten die Bestimmungen der Bauordnung (§ 2) entsprechend einzuhalten, also auch die gegebenen Baulinien und Niveau-coten, wie solche den obwaltenden Verhältnissen und den Anordnungen der Bauordnung entsprechen, zu beobachten hat (argm. § 22, Verordnung vom 25. Jänner 1879), mit der einzigen Ausnahme, daß, insofern die Ausführung des Eisenbahnbaues unter Einhaltung der betreffenden Bau- und Niveau-linien nicht möglich erscheint, im Sinne des § 10 des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854 für die entsprechende Abhilfe zu sorgen ist.

In Anbetracht des Umstandes, daß in Absicht auf die bauliche Ausgestaltung der Stadt die Bauordnung — wie aus den §§ 2 und 103 sich ergibt — eine voraussehende Fürsorge für den öffentlichen Verkehr der Baubehörde zur Pflicht macht, geht es nun nicht an, soweit es sich um die Consentierung auch von Eisenbahnbauten handelt, lediglich von dem im Momente

der Consentierung an irgendeiner Stelle thatsächlich bestehenden Zustände auszugehen; als der bei der Consentierung der Bauten zu beachtende Zustand wird vielmehr derjenige zu gelten haben, der nach Maßgabe der zur Zeit des Baues bestehenden Regulierungsprojecte als der für den öffentlichen Verkehr erforderliche bereits erkannt ist, wenn auch dessen thatsächliche Ausführung erst in späterer Zeit und nach und nach sich vollziehen soll.

Der § 10 des Eisenbahn-Concessionsgesetzes macht nun den Eisenbahnunternehmungen zur Pflicht, die Communicationsverhältnisse, sowie die Entwicklung des öffentlichen Verkehrs zunächst soweit als möglich unberührt zu lassen, und insoweit dies nicht möglich erscheint, alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche als entsprechender Ersatz anzusehen ist.

Diese Verpflichtung der Eisenbahnen ist keineswegs darauf beschränkt, an Stelle der bestanden oder gütigerweise projectierten Communicationen anderweitige herzustellen (lit. c des citierten § 10), sondern durch den Schlussabjaß der eben citierten Gesetzesbestimmung ist die Verpflichtung der Eisenbahnunternehmungen auch dahin ausgedehnt, daß, insoweit ihre Anlagen bei den gewöhnlichen Communicationsmitteln besondere Bauten notwendig machen, den Eisenbahnunternehmungen die Herstellung und künftige Erhaltung solcher besonderer Bauten zur Last fällt.

Hieraus folgt, daß auch die in Frage stehende Eisenbahnunternehmung bei der Ausführung ihrer Bauten nicht bloß die im Momente der Commission factisch bestehenden Niveauverhältnisse der öffentlichen Straßen und Wege zu berücksichtigen hatte, sondern daß bei diesen Ausführungen auch auf alle aus der künftigen Regulierung der betreffenden Straßen und Wege sich ergebenden geänderten Verhältnisse Rücksicht zu nehmen war.

Ebenso wie der Private bei den von ihm projectierten Bauten nicht die factisch bestehenden, sondern die in Absicht auf die Regulierung der Straßen projectierten Baulinien und Niveaucoten einzuhalten hat, ebenso obliegt diese Verpflichtung einer Eisenbahnunternehmung, insoweit es ohne Gefährdung des Eisenbahnbauwerks selbst ausführbar erscheint.

Nun ist von Seite der beschwerdeführenden Gemeinde nicht nur bereits bei der Begehungscommission darauf hingewiesen worden, daß für die Quaistraße ein erhöhtes Niveau rechtskräftig festgesetzt sei, es wurde auch allerdings erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch das Amtszeugnis vom 7. Jänner 1895, Z. 672, bescheinigt, daß für die in Rede stehende Straße in der That ein Regulierungsproject, welches das Niveau der Straße gegenüber dem factisch bestehenden Zustande erhöht, rechtskräftig bereits bestimmt sei, so daß es sich nicht — wie in der Gegenschrist des k. k. Handelsministeriums betont wird — um eine Verpflichtung der Eisenbahn zu künftigen Leistungen für erst nach dem Bahnbau herzustellende Communicationen, sondern um Leistungen für bestehende Communicationen nach Maß ihrer bereits projectierten Regulierung handelt.

Wenn nun auch das Begehren der Commune Wien etwa in der Richtung undeutlich und zu weitgehend gewesen ist, daß es auch dahin ausgelegt werden könnte, daß somit eine ständige Verpflichtung der Eisenbahnunternehmung zur fortschreitenden Erhöhung der Stützmauer nach Maßgabe der im Laufe der Zeiten sich ändernden Niveauverhältnisse der Quaistraße gefordert wird, so war dasselbe nach den vorausgeschickten Erwägungen gewiß insoweit berechtigt, als die Forderung der Commune Wien lediglich darauf abzielte, daß bei Ausführung der landseitigen Stützmauer jenes Niveau der Quaistraße die entsprechende Berücksichtigung finde, welches für diese bereits projectiert ist.

Es wäre daher Sache der Begehungscommission und der zu treffenden Entscheidung gewesen, dieses Moment wahrzunehmen und nach Maßgabe desselben zu untersuchen, ob wegen der Anlage der Eisenbahn die in Frage kommende Straße nach den projectierten, zur Ausführung schon bestimmten Niveauverhältnissen zu ihrem Schutze und zur Sicherstellung ihrer Ausführung besondere Bauten überhaupt oder aber eine besondere Ausführung solcher Bauten bedürfe, welche etwa die Commune herzustellen dann nicht bemüht sein würde, wenn durch die Anlage der Bahn und insbesondere durch die Anlage der Stützmauer nicht die eingetretene Änderung der Terrainverhältnisse herbeigeführt worden wäre.

Über diese vom Standpunkte der Bestimmungen des § 10 des Eisenbahn-Concessionsgesetzes relevanten Momente gibt aber das Begehungsprotokoll keinerlei Aufschluß und es erfolgte die Abweisung des Begehrens der Commune Wien lediglich aus dem — wie oben ausgeführt — unzutreffenden Gesichtspunkte, daß die erst projectierten und noch nicht factisch bestehenden Niveauverhältnisse der Straße bei der Bahnanlage überhaupt keine Berücksichtigung zu finden haben.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte daher erkennen, daß der derzeit vorliegende Thatbestand für die Entscheidung des Streitfalles unvollständig ist, und es war darum die angefochtene Entscheidung nach Vorschrift des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben. (M.-Z. 80.199/V.)

## 2.

### (Sicherstellung der zur Wiederherstellung von durch die Reblaus zerstörten Weingärten bestimmten unverzinslichen Darlehen aus Staats- und Landesmitteln.)

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. April 1896, Z. 31335 (M.-Z. 76948/XV), wird Nachstehendes bekanntgegeben:

Die Sicherstellung unverzinslicher Darlehen zur Wiederherstellung von durch die Reblaus zerstörten Weingärten nach dem Gesetze vom 28. März 1892,

R.-G.-Bl. Nr. 61, seitens des Staates und Landes erfolgte bisher in Niederösterreich in der Weise, daß entweder nur jener Grundbuchkörper, zu welchem die zur Wiederherstellung bestimmte Parzelle gehörte oder mitunter auch mehrere Grundbuchkörper als Haupt-, beziehungsweise als Nebeneinlagen mit der Darlehensforderung simultan behaftet wurden.

Die letztere Art der Sicherstellung, welche von einigen politischen Bezirksbehörden bisher gefordert wurde und insbesondere in jenen Fällen, in welchen es sich um einen ausgedehnten Besitz handelt, sich für den Weinbauerstand als eine belästigende Einschränkung des wirtschaftlichen Verkehrs darstellt, hat eine Reihe von Beschwerden und auch einen Beschluß des n.-ö. Landtages vom 31. Jänner d. J. hervorgerufen, welcher dahin geht, daß die vom Lande gewährten unverzinslichen Darlehen zur Wiederherstellung der durch die Reblaus zerstörten Weingärten nur auf den bezüglichlichen mit amerikanischen Nebenwiederhergestellten Weingärten grundbücherlich sicherzustellen sind.

Das hohe k. k. Ackerbauministerium hat nun mit dem n.-ö. Landesauschusse, um den Wünschen der Weinbautreibenden Bevölkerung in dieser Richtung nach Möglichkeit entgegenzukommen, dann in der Erwägung, daß inhaltlich des citierten Gesetzes für die Sicherstellung des Darlehens der ortsübliche Wert des Weingartens nach seiner Wiederherstellung maßgebend zu sein hat, Nachstehendes vereinbart:

Die bürgerliche Sicherstellung eines auf Grund des citierten Gesetzes vom Staate und Lande zu gewährenden Darlehens hat künftighin in der Regel nur auf jenem Grundbuchkörper, zu dem die wiederherzustellende Parzelle gehört, nicht aber auch auf anderen Grundbuchkörpern als Nebeneinlagen zu erfolgen und ist sich in der Regel auf diese Haftung eines Grundbuchkörpers auch dann zu beschränken, wenn derselbe nur aus der wiederherzustellenden Parzelle besteht.

Sollte jedoch in der vorgedachten Art der Versicherung der ertheilten Darlehen in einzelnen Fällen, namentlich einen auf dem betreffenden Grundbuchkörper oder der wiederherzustellenden, selbständig inliegenden Parzelle der Darlehensforderung des Staates und des Landes vorangehende anderweitige Satzposten haften, eine im Sinne des Gesetzes vom 28. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 61, vorausichtlich genügende bürgerliche Sicherstellung selbst bei Zugrundelegung des Wertes der Parzelle nach deren Wiederherstellung überhaupt nicht vorliegen, so würde allerdings noch in anderer Weise auf die Sicherstellung Bedacht genommen werden müssen.

In solchen wohl nur seltenen Fällen wird es der politischen Bezirksbehörde obliegen, unter Stellung eines bestimmten Antrages die höhere Entscheidung einzuholen.

Über Weisung des hohen k. k. Ackerbauministeriums werden die Weingartenbesitzer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in jenen Fällen, in denen die wiederherzustellende Parzelle noch mit anderen Parzellen zu einem Grundbuchkörper vereinigt ist, es Sache der Darlehenswerber sein wird, die bürgerliche Abtrennung dieser Parzelle und die Eröffnung einer neuen bürgerlichen Einlage bei der competenten Grundbuchbehörde zu erwirken.

Um den betreffenden Besitzern diese Schritte zu erleichtern, werden seitens des n.-ö. Landesauschusses entsprechende Formularien für die bezüglichlichen Grundbuchgesuche aufgelegt und den Parteien zur Gebrauchnahme erfolgt werden.

## 3.

### (Eheschließung ungarischer Staatsangehöriger im Auslande.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. April 1896, Z. 32043 (M.-Z. 73339/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das königlich ungarische Ministerium am Allerhöchsten Hoflager in Wien hat die beiliegende Übersetzung einer Verordnung der königlich ungarischen Minister der Justiz und des Innern vom 12. Februar 1896, Z. 7870/96 J.-M., betreffend die in Ungarn vorzunehmende Verkündung und Beurkundung der außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen an das h. k. k. Ministerium des Innern mit dem Ersuchen geleitet, derselben in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in geeigneter Weise Publicität zu verleihen.

Infolge des im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht herabgelangten Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 29. März 1896, Z. 6609, und unter Bezugnahme auf die h. o. Zuschrift vom 9. März 1896, Z. 20022 (Siehe Amtsblatt Nr. 34 ex 1896, „Gesetze, Verordnungen etc.“, IV, 8 [pag. 36]), wird dem Magistrate der Wortlaut der mitfolgenden Verordnung zur Kenntnisnahme und Darnachachtung mitgeteilt.

Hinsichtlich der im § 1 der Verordnung citierten Justizministerial-Instruction vom 29. Juni 1895, Z. 27243, wird bemerkt, daß eine amtliche Ausgabe derselben in deutscher Sprache in Budapest 1895 erschienen ist.

Schließlich wird noch beigefügt, daß durch die anverwahrte Verordnung die Anwendung der Bestimmungen des österreichischen Rechtes in allen demselben unterliegenden Fällen, insbesondere in Absicht auf das Aufgebot von Ehen und die Dispens von Eheschindernissen selbstverständlich in keiner Weise alteriert werden kann.

\* \* \*

Verordnung der königlich ungarischen Minister der Justiz und des Innern vom 12. Februar 1896, Z. 7870/1896 J.-M., über die in Ungarn vorzunehmende Verkündung (Aufgebot) und

**Beurkundung der außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen und über die hiemit zusammenhängenden Fragen:**

Behufs Feststellung eines gleichmäßigen Vorgehens bei der praktischen Anwendung jener Gesetze und Verordnungen, welche die in Ungarn vorzunehmende Verkündigung (Aufgebot) und Beurkundung der außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen, sowie die hiemit zusammenhängenden Fragen regeln, verordnen wir im Einvernehmen mit dem Herrn königlich ungarischen Finanzminister auf Grund des § 50 G.-A. XXXI vom Jahre 1894 und § 96 G.-A. XXXIII vom Jahre 1894, wie folgt:

**§ 1.**

Die Ehe, welche ein in Ungarn gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger (Mann oder Weib) in Croatien-Slavonien oder im Auslande mit einem ungarischen Staatsbürger oder einem Ausländer vor einer nach dem Gesetze des Ortes der Eheschließung zur Vornahme der Eheschließung zuständigen weltlichen oder confessionellen Behörde eingehen will, muß auch in Ungarn aufgeboten werden, ohne Rücksicht darauf, ob die eheschließenden Parteien oder eine derselben in Ungarn einen ordentlichen Wohnsitz oder einen Aufenthaltsort haben oder nicht. (§§ 113 und 147 G.-A. XXXI vom Jahre 1894, § 49, Absatz 2, G.-A. XXXIII vom Jahre 1894; Justizministerial-Instruction vom 29. Juni 1895, Z. 27243 ex 1895, § 85, Absatz 1.)

**§ 2.**

Das Aufgebot der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehe kann mündlich oder schriftlich angefordert werden, und zwar durch die Eheschließenden selbst, oder durch deren gesetzlichen Vertreter, oder aber durch die hierzu speciell Bevollmächtigten. (§ 45 G.-A. XXXIII vom Jahre 1894, §§ 4 und 86 der citierten Instruction.)

In dem schriftlichen Gesuche muß die Unterschrift, beziehungsweise das Handzeichen der Gesuchsteller — falls dieselben das Gesuch nicht eigenhändig geschrieben und unterschrieben haben — beglaubigt oder durch zwei Zeugen anerkannt sein.

In den meisten Fällen müssen beim Ansuchen um Anordnung des Aufgebotes dem ungarischen Matrikelführer (Standesbeamten) folgende Documente vorgelegt werden: die Geburtscheine und die Heimatscheine (eventuell genügen auch Arbeits- oder Dienstbotenbücher, Legitimationskarten, der Militärpaß zc., insofern nämlich die Parteien keine Heimatscheine besitzen), ferner die Wohnungszugnisse der Eheschließenden; die militärischen Documente des Bräutigams oder aber jene, welche sich auf dessen Befreiung vom Militärdienste beziehen; die Einwilligung, beziehungsweise Genehmigung des berechtigten Elterntheiles, gesetzlichen Vertreters oder der Vormundschaftsbehörde zur Eheschließung der minderjährigen eheschließenden Partei; im Falle einer früheren Ehe der einen Partei oder beider Eheschließenden das Sterbezeugnis des früheren Ehegatten oder die auf die Auflösung der früheren Ehe bezüglichen richterlichen Urtheile; die Dispensation von einem eventuell vorliegenden Ehehindernisse. Im übrigen dienen der § 7 und die folgenden Paragraphen der erwähnten Instruction als Richtschnur.

Jene Schriftstücke, welche in einer vom ungarischen Matrikelführer überhaupt nicht oder nur mangelhaft verstandenen Sprache ausgefertigt sind, müssen auf Kosten der Parteien, mit einer beglaubigten ungarischen Übersetzung versehen, vorgelegt werden. (§ 22 der citierten Instruction.) In Ermanglung solcher Übersetzungen unterbreitet der Matrikelführer die Schriftstücke dem königlich ungarischen Ministerium des Innern, welches auf Kosten der Parteien die Übersetzung besorgt, falls ersichtlich ist, daß die Parteien die Übersetzung in anderer Weise nicht beschaffen konnten.

Im Falle die Parteien die dem ungarischen Matrikelführer vorgelegten Original-Schriftstücke zurückverlangen, müssen sie gleichzeitig für einfache, stempelfreie Abschriften derselben sorgen, welche der ungarische Matrikelführer stempelfrei beglaubigt und an Stelle der Originalien in seiner Urkundensammlung zurückbehält. (§ 24 der citierten Instruction.)

Im Falle persönlichen Erscheinens gibt der ungarische Matrikelführer jene Schriftstücke, welche bloß zum Nachweise der persönlichen Identität dienen, ohne Zurückbehaltung einer Abschrift zurück. (§ 24 der citierten Instruction.)

Die behufs Anordnung des Eheaufgebotes an den ungarischen Matrikelführer gerichteten Gesuche und deren Beilagen sind stempelfrei. (§§ 32 und 50 G.-A. XXXIII vom Jahre 1894.)

**§ 3.**

Das Aufgebot der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehe kann anordnen:

1. wenn der in Ungarn gemeindezuständige, eheschließende ungarische Staatsbürger in Ungarn einen oder mehrere ordentliche Wohnsitze hat, jeder ungarische Matrikelführer, der zum Aufgebote nach dem ungarländischen Wohnorte des eheschließenden ungarischen Staatsbürgers competent ist (Absatz 2, §§ 85 und 37 der citierten Instruction);

2. wenn der in Ungarn gemeindezuständige, eheschließende ungarische Staatsbürger in Ungarn keinen ordentlichen Wohnsitz hat, jeder ungarische Matrikelführer, der zum Aufgebote nach dem ungarländischen Aufenthaltsorte des eheschließenden ungarischen Staatsbürgers competent ist (Absatz 2, §§ 85 und 38 der citierten Instruction);

3. wenn der in Ungarn gemeindezuständige, eheschließende ungarische Staatsbürger in Ungarn weder einen ordentlichen Wohnsitz, noch einen Aufenthaltsort hat, jener ungarische Matrikelführer, der nach dem Geburts- oder Gemeindegemeindezuständigkeitsorte des eheschließenden ungarischen Staatsbürgers zum Aufgebote competent ist (Absatz 2, §§ 85 und 38 der citierten Instruction);

4. wenn der in Ungarn gemeindezuständige, eheschließende ungarische Staatsbürger in Ungarn weder einen ordentlichen Wohnsitz, noch einen

Aufenthalts- oder Geburtsort hat, seine Gemeindegemeindezuständigkeit aber zweifelhaft ist und nur auf Grund langwieriger behördlicher Verhandlungen zu ermitteln wäre, der Budapester innerstädtische Matrikelführer (Budapester I. Matrikelbezirk).

**§ 4.**

Der letzte Absatz des § 113 G.-A. XXXI vom Jahre 1894 und jener des § 51 G.-A. XXXIII vom Jahre 1894 haben auf die außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen keinen Bezug und ist infolgedessen jener in Croatien-Slavonien gemeindezuständige ungarische Staatsbürger oder jener Ausländer, der mit einem in Ungarn gemeindezuständigen ungarischen Staatsbürger außerhalb Ungarns eine Ehe eingehen will, behufs Aufgebotes dieser Ehe in Ungarn nicht verpflichtet, mit einem croatisch-slavonischen, beziehungsweise ausländischen Zeugnisse zu beweisen, daß seine Ehe nach dem Sonderrechte Croatien-Slavoniens, beziehungsweise nach den Gesetzen des Vaterlandes der ausländischen eheschließenden Partei keinem Hindernisse unterliege. (§ 79 der citierten Instruction.)

Der ungarische Matrikelführer hat daher die Anordnung des Aufgebotes der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehe nur dann zu verweigern, wenn eines der in den Punkten 1 bis 14 des § 7 der Justizministerial-Instruction, Z. 27243/1895, angeführten Hindernisse obwaltet. (§ 86, Absatz 1 der citierten Instruction.)

Es ist selbstverständlich, daß, wenn die Eheschließenden, von ihrer ursprünglichen Absicht abweichend, ihre Ehe in Ungarn eingehen wollten, dieselben verpflichtet wären, vor Schließung der Ehe das für den in Croatien-Slavonien gemeindezuständigen ungarischen Staatsbürger oder für die ausländische eheschließende Partei nach §§ 113 und 147 G.-A. XXXI vom Jahre 1894 und nach § 51 G.-A. XXXIII vom Jahre 1894 nöthige Zeugnis, oder aber die auf Grund des § 113 G.-A. XXXI vom Jahre 1894 vom königlich ungarischen Justizminister erteilte Dispensation vorzulegen.

**§ 5.**

Der Absatz 2, § 113 G.-A. XXXI vom Jahre 1894 und der Absatz 2, § 49 G.-A. XXXIII vom Jahre 1894 verlangen für die im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehen bloß ein Aufgebot in Ungarn und ist es daher unzulässig, daß der ungarische Matrikelführer das durch ihn angeordnete Aufgebot solcher Ehen außerhalb Ungarns im Zeitungswege vollziehe. (§ 85, Absatz 1 der citierten Instruction.)

Das Aufgebot der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehen ist bloß durch Aushang im Amtsslocale des ungarischen Matrikelführers und am Gemeindehause, ferner in Klein- und Großgemeinden, außerdem noch mündlich (§ 86, Absatz 1 der citierten Instruction), hingegen im Falle des Punktes 4, § 3 der gegenwärtigen Verordnung bloß durch einmalige Kundmachung im Amtsblatte („Budapesti Közlöny“) zu vollziehen. (§ 49, letzter Absatz, G.-A. XXXIII vom Jahre 1894, § 85, letzter Absatz der citierten Instruction.)

Es ist selbstverständlich, daß, wenn die Eheschließenden, von ihrer ursprünglichen Absicht abweichend, ihre Ehe in Ungarn eingehen wollten, dieselben vorerst nachweisen müßten, daß das seitens des ungarischen Matrikelführers angeordnete Aufgebot auch außerhalb Ungarns im Zeitungswege kundgemacht worden ist. (§ 53 G.-A. XXXIII vom Jahre 1894, § 44 der citierten Instruction.)

**§ 6.**

Übrigens sind bei Anordnung und Vollzug des Aufgebotes der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehen die §§ 1 bis 46 der Justizministerial-Instruction Z. 27243/1895 zu beobachten. (§ 86 der citierten Instruction.)

**§ 7.**

Wenn der ungarische Matrikelführer um den Vollzug der seitens ausländischer Matrikelführer (Standesbeamten) oder anderer zum Eheaufgebote berechtigten ausländischen Organe angeordneten Aufgabe ersucht wird, hauptsächlich deshalb, weil eine der beiden eheschließenden Parteien, die ihre Ehe im Auslande eingehen wollen, in Ungarn ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthaltsort besitzt, so hat der ungarische Matrikelführer, wenn aus dem Ersuchsschreiben erhellt, daß keiner der Eheschließenden in Ungarn gemeindegemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger ist, das Aufgebot während der im Ersuchsschreiben bezeichneten Frist oder mangels einer solchen 14 Tage hindurch in seinem Amtsslocale auszuhängen und nach Ablauf der Aushangsfrist neben seiner Unterschrift und dem Amtssiegel auf dem Aufgebote sowohl den ersten, als auch den letzten Tag des Aushanges, wie auch den Umstand zu vermerken, ob ihm ein Ehehindernis und welches, oder aber ein die freie Einwilligung ausschließender Umstand zur Kenntniss gelangt sei. Nach dem solcher Art stattgehabten Vollzug sendet der ungarische Matrikelführer das Aufgebot dem ersuchenden Organe zurück.

Wenn das Ersuchsschreiben oder die vorhandenen Umstände darauf hinweisen, daß die Eheschließenden oder einer derselben in Ungarn gemeindegemeindezuständige ungarische Staatsbürger sind, so muß der Vollzug der im Absätze 1 des gegenwärtigen Paragraphen erwähnten Requisition verweigert werden, mit Hinweis darauf, daß die Parteien verpflichtet sind, sich persönlich oder durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch ihren speciellen Bevollmächtigten mündlich oder schriftlich bei Vorlage aller zum Aufgebote nöthigen Schriftstücke an den gemäß § 3 der gegenwärtigen Verordnung zuständigen ungarischen Matrikelführer zu wenden, welcher im Sinne der §§ 1 bis 6 das Eheaufgebot in Ungarn anordnet und für den Vollzug des Aufgebotes Sorge trägt. Wenn jedoch dem Ersuchsschreiben die nöthigen Schriftstücke (§ 2 der gegenwärtigen Verordnung) beiliegen, ordnet der ungarische Matrikelführer das Aufgebot an, sorgt für dessen Vollzug und verständigt das requirierende Organ von dem Ergebnisse.

Wenn die Staatsbürgerschaft der Ehegesehließenden weder aus dem Ersuchen noch aus den obwaltenden Umständen ersichtlich ist, muß das requirierende ausländische Organ davon verständigt werden, daß dem Ersuchen in Ungarn nur dann Folge geleistet werden könne, wenn erwiesen sein würde, daß keiner der Ehegesehließenden in Ungarn gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger sei, während im entgegengesetzten Falle das im vorhergehenden Absätze des gegenwärtigen Paragraphen vorgeschriebene Verfahren zu befolgen wäre.

Die Verfügungen des gegenwärtigen Paragraphen müssen auch in dem Falle angewendet werden, wenn das durch den ausländischen Matrikelführer (Standesbeamten) oder durch die zum Eheaufgebote berufenen anderen ausländischen Organe angeordnete Aufgebote von den Parteien selbst dem ungarischen Matrikelführer vorgewiesen wird. In diesem Falle läßt jedoch der ungarische Matrikelführer das Aufgebote nach dessen Vollzuge, beziehungsweise die noch notwendigen Mittheilungen jener Partei zukommen, welche das Aufgebote vorgelegt hatte.

Es ist selbstverständlich, daß, wenn die Ehegesehließenden, von ihrer ursprünglichen Absicht abweichend, ihre Ehe in Ungarn eingehen wollten, das außerhalb Ungarns angeordnete und in Ungarn bloß vollzogene Aufgebote nicht genügt und die Parteien — insofern sie vom Aufgebote nicht enthoben wurden (§ 9 der gegenwärtigen Verordnung) — sich behufs Anordnung und Vollzug des Aufgebotes ihrer Ehe gemäß der Instruction Z. 27243/1895 J.-M. an den ungarischen Matrikelführer wenden müssen.

Der Vollzug des Aufgebotes, welcher durch einen auf Grund des Punktes e des § 29 G.-N. XXXI vom Jahre 1894 und § 79 G.-N. XXXIII vom Jahre 1894 vorgehenden diplomatischen Vertreter oder Consul der österreichisch-ungarischen Monarchie oder dessen Stellvertreter angeordnet wurde, erfolgt nicht im Sinne des gegenwärtigen Paragraphen, sondern nach dem II. Abschnitte des III. Titels der Justizministerial-Instruction Z. 27243/1895.

### § 8.

Der § 57 G.-N. XXXIII vom Jahre 1894 bestimmt, daß die Dispensation vom Aufgebote seitens des ersten Beamten des Municipiums und im Verweigerungsfalle seitens des königlich ungarischen Ministers des Innern nur dann ertheilt werden kann, wenn die Ehegesehließenden persönlich, mündlich oder in beglaubigter Urkunde erklären, daß nach ihrem besten Wissen zwischen ihnen keinerlei Ehehindernis obwaltet.

Die Beglaubigung einer solchen Urkunde zum Zwecke der Dispensation vom Aufgebote in Ungarn in Betreff der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehen kann entweder durch die zur Beglaubigung von Namensunterschriften (Handzeichen) überhaupt berufenen Organe oder aber durch jenen Matrikelführer (Standesbeamten), Priester oder Religionsvorsteher geschehen, vor welchem die Ehegesehließenden außerhalb Ungarns die Ehe eingehen wollen.

Beim Ansuchen um Dispensation vom Aufgebote müssen neben der im Absätze 1 des gegenwärtigen Paragraphen erwähnten Erklärung vorgelegt werden: die Geburtszeugnisse der Ehegesehließenden oder die denselben gleichwertigen Schriftstücke, ferner jene Documente, aus welchen erhellt, daß zwischen den Ehegesehließenden keinerlei Ehehindernis obwaltet.

Der erste Beamte ist zur Dispensation vom Aufgebote competent, wenn der Amtssitz eines nach § 3 der gegenwärtigen Verordnung zuständigen ungarischen Matrikelführers sich in seinem Amtsbezirke befindet.

Wenn zur Dispensation vom Aufgebote die ersten Beamten mehrerer Municipien berechtigt wären, können die Ehegesehließenden unter denselben freie Wahl treffen.

Die Dispensation vom Aufgebote sowohl, als auch die auf Grund der §§ 7, 11, 17, 18, 20, 23, 24 und 113 G.-N. XXXI vom Jahre 1894, beziehungsweise § 51 G.-N. XXXIII vom Jahre 1894 ertheilten Dispensationen sind stempelfrei, hingegen unterliegen die Eingaben um Erlangung einer Dispensation von jedem Bogen einer Stempelgebühr von 50 kr. und die Beilagen von jedem Stück und Bogen einer Stempelgebühr von 15 kr. Das mit den Ehegesehließenden auf Grund ihrer mündlich abgegebenen Erklärung aufgenommene Protokoll darüber, daß nach ihrem besten Wissen zwischen ihnen keinerlei Ehehindernis obwaltet (§ 57 G.-N. XXXIII vom Jahre 1894), ist stempelfrei, falls jedoch das Protokoll auch das Ansuchen um Dispensation enthält, unterliegt das Protokoll einer Stempelgebühr von 50 kr.

### § 9.

Im Sinne des Absatzes 2, § 59 G.-N. XXXIII vom Jahre 1894 ertheilt in dem Falle, wenn der in Ungarn gemeindezuständige ungarische Staatsbürger im Auslande vor einer ausländischen Behörde die Ehe eingehen will, die Bescheinigung darüber, daß gegen seine Ehe nach den Gesetzen seines Vaterlandes kein Hindernis obwaltet, der Justizminister auf Grund des Aufgebotszeugnisses des Matrikelführers oder auf Grund des Bescheides über die vom Aufgebote ertheilte Befreiung.

Dem an den königlich ungarischen Justizminister zu richtenden und von jedem Bogen einer Stempelgebühr von 50 kr. unterliegenden Gesuche um eine solche Bescheinigung sind — außer 1 st.-Stempel oder Bargeld für diese letztere — beizulegen: entweder das über den Vollzug des Aufgebotes nach vorhergegangenem, in den §§ 1 bis 6 der gegenwärtigen Verordnung geregelten Verfahren durch den ungarischen Matrikelführer laut Formulare 12 der Justizministerial-Instruction Z. 27243/95 ausgefertigte Zeugnis oder aber der Bescheid über die in Gemäßheit des § 8 der gegenwärtigen Verordnung erlangte Dispensation vom Aufgebote; im letzteren Falle überdies die Geburtszeugnisse der Ehegesehließenden oder die denselben gleichwertigen Schriftstücke.

Die Beilagen unterliegen von jedem Stücke und Bogen einer Stempelgebühr von 15 kr.

### § 10.

Der § 14 G.-N. XXVI vom Jahre 1881, wonach jene Personen, deren Armut mit einem (den Gebührenbestimmungen Punkt 12, Titel 85 entsprechend) beglaubigten Zeugnisse erwiesen ist, Stempelfreiheit bezüglich ihrer bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden eingerichteten Gesuche und deren Beilagen genießen, findet auch auf die in den §§ 8 und 9 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Eingaben und deren Beilagen, sowie auch auf die im Absätze 2 des § 59 G.-N. XXXIII vom Jahre 1894 erwähnten Bescheinigungen Anwendung. Ausländer werden armuthshalber der Stempelfreiheit nur in dem Falle theilhaftig, wenn mit dem Staate, dessen Unterthanen sie sind, diesbezüglich Reciprocität besteht.

### § 11.

Das nach Formular 12 der Justizministerial-Instruction Z. 27243 ex 1895 über den Vollzug des Aufgebotes der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehe durch den das Aufgebote anordnenden ungarischen Matrikelführer ausgestellte Zeugnis, sowie die ertheilten Dispensationen vom Aufgebote und überhaupt alle Verständigungen in Eheangelegenheiten sind den Parteien, falls dieselben darum unter Beigabe der Portospesen ansuchen, unmittelbar im Wege der Post zukommen zu lassen. In diesen Angelegenheiten, insbesondere bei Dispensationen vom Aufgebote muß rasch verfügt werden.

### § 12.

Im Sinne des § 77 G.-N. XXXIII vom Jahre 1894 ist die im Auslande geschlossene Ehe eines ungarischen Staatsbürgers in die vaterländische Matrikel nur dann einzutragen, wenn der Gatte in Ungarn gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger ist. (§ 88 der citierten Instruction.)

Die außerhalb Ungarns geschlossene Ehe eines in Ungarn gemeindezuständigen ungarischen, männlichen Staatsbürgers muß in die vaterländische Matrikel jedenfalls eingetragen werden, wenn die Ehegesehließung mit einem ordnungsmäßigen Matrikelauszuge erwiesen ist, welcher durch den zur Vornahme der Ehegesehließung nach den am Orte und zur Zeit der Ehegesehließung geltenden Gesetzen zuständigen bürgerlichen oder confessionellen Behörde ausgefertigt wurde. (§ 113 G.-N. XXXI vom Jahre 1894.)

Es ist die ungarische staatsbürgerliche Pflicht eines solchen Gatten, den ordnungsmäßig ausgefertigten Matrikelauszug über seine außerhalb Ungarns geschlossene Ehe jenem ungarischen Matrikelführer vorzulegen, in dessen Bezirke er wohnt oder, in Ermanglung eines Wohnsitzes, gemeindezuständig ist.

Die Erfüllung der im vorigen Absätze erwähnten Pflicht ist jedoch nicht vonnöthen, wenn die Eintragung in die vaterländische Matrikel auf Grund eines im Sinne der bestehenden internationalen Verträge amtlich übermittelten ausländischen Matrikelauszuges erfolgt. (§ 78 G.-N. XXXIII vom Jahre 1894.)

### 4.

#### (Dienstwaffen des k. k. Forstpersonales.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 23. April 1896, Z. 32892 (M.-Z. 78014/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das h. k. k. Ackerbauministerium hat im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern als jene Waffen, welche die k. k. Förster der Staats- und Fondsgüter-Verwaltung im Sinne des § 10 der für sie geltenden Dienstinstruction, beziehungsweise nach § 53 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, N.-G.-Bl. Nr. 250, im Dienste als übliche, und zwar ohne Waffenpaß, zu tragen befugt sind, erklärt: das Feuegewehr, das Seitengewehr (Hirschfänger oder Staudhauer) und den Revolver.

### 5.

#### (Verpflegsgeld für das öffentliche Krankenhaus in Finne.)

Das königl. ungar. Ministerium des Innern hat mit Note vom 25. April 1896, Z. 31995 (M.-Z. 85323/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Man beehrt sich mitzutheilen, daß die tägliche Verpflegsgeld für das öffentliche Krankenhaus in Finne vom 1. April 1896 an mit 79 kr. festgesetzt worden ist.

### 6.

#### (Behandlung von Fällen constatierter ungerechtfertigter Abzüge von den Arbeiterlöhnen seitens unfallversicherungspflichtiger Unternehmer.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 1. Mai 1896, Z. 38786 (M.-Z. 85664/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Nach einem Berichte der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien hat dieselbe in letzter Zeit den politischen Bezirksbehörden mehrere Beschwerden wegen ungerechtfertigt hoher Abzüge, welche den Arbeitern unfallversicherungspflichtiger Unternehmungen seitens der Unternehmer gemacht wurden, zur Amtshandlung nach § 22, Abs. 2 U.-V.-G. übermittelt.

Bei diesem Anlasse wird der Magistrat darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn sich bei dieser Amtshandlung herausstellt, dass der Unternehmer thatsächlich ungerechtfertigte Abzüge gemacht hat und hiebei die Kriterien einer nach dem Strafgesetze zu ahndenden strafbaren Handlung zutreffen, gemäß § 84 St.-P.-D. sogleich dem Staatsanwalte des zuständigen Gerichtes die Anzeige zu erstatten ist.

Die magistratischen Bezirksämter werden unter einem in gleicher Weise verständigt.

7.

**(Competenz für Entscheidungen in Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Hilfsarbeitern, betreffend die Benützung, bezw. Räumung von Arbeiterwohnungen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 1. Mai 1896, Z. 37889 (M.-Z. 87982/XVII), dem Wiener Magistrat nachstehendes bekanntgegeben:

Zu den letzten Jahren, namentlich seit Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. Februar 1892, R.-G.-Bl. Nr. 37, hat sich laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. April 1896, Z. 9280, bei gewerblichen und anderen Unternehmungen in erhöhtem Maße die Tendenz wahrnehmbar gemacht, den in solchen Etablissements beschäftigten Arbeitern eigens hierfür bestimmte Gebäude zu Wohnzwecken einzuräumen, was zur unmittelbaren Konsequenz haben mußte, dass dormalen ein relativ größerer Theil der zur behördlichen Entscheidung gelangenden Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Hilfsarbeitern die Frage der Benützung, beziehungsweise Räumung von Arbeiterwohnungen zum Gegenstande hat.

Wenn demnach an sich schon dieser Seite des Lohnverhältnisses von den kompetenten Behörden nunmehr dauernd eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden muß, so trifft das umso mehr in solchen außerordentlichen Fällen zu, in welchen, wie z. B. bei größeren Streikbewegungen, der praktische Erfolg des behördlichen Einschreitens hauptsächlich durch die Raschheit und Sicherheit der zu treffenden Verfügungen bedingt ist.

Nach den von dem genannten hohen Ministerium gemachten Wahrnehmungen hat sich jedoch bei den zunächst in Betracht kommenden politischen Behörden I. Instanz in dieser Beziehung, namentlich hinsichtlich der Kompetenzfrage, eine schwankende Praxis ergeben, welche auf Unklarheit über die in Anwendung zu bringenden Rechtsgrundsätze hinzuweisen jedenfalls aber nicht geeignet zu sein scheint, den Erfolg des unmittelbaren Eingreifens dieser Behörden zu verbürgen.

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Praxis in den in Rede stehenden Streitfällen hat sich der Herr Ministerpräsident als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern nach gepflogenen Einvernehmen mit den beteiligten Ministern bestimmt gefunden, nachstehende Grundsätze bekanntzugeben, für deren genaue Beobachtung seitens des Wiener Magistrates mit allem Nachdrucke Sorge zu tragen ist.

Insofern es sich um Hilfsarbeiter handelt, welche bei gewerblichen Unternehmungen in Verwendung stehen, ist in Berücksichtigung zu ziehen, dass nach § 78 G.-D. die Wohnung zu jenen Emolumenten gehört, deren Wert bei der Lohnauszahlung an Geldesstatt in Anrechnung gebracht werden kann, und dass sich daher in allen solchen Fällen Streitigkeiten über die Benützung, beziehungsweise Räumung der den Hilfsarbeitern überlassenen oder zu überlassenden Wohnungen als Lohnstreitigkeiten darstellen, welche schon nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 7. December 1856, R.-G.-Bl. Nr. 224, und des § 102 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, unter den dort normierten Bedingungen in die Competenz der politischen Behörden fielen und auch dormalen gemäß § 87 c der Gewerbegesetzes-Novelle vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, sofern sie während der Dauer oder längstens vor Ablauf von 30 Tagen nach Aufhören des Lohnverhältnisses angebracht werden, von diesen Behörden zu verhandeln und zu entscheiden sind.

Es ist jedoch zur Begründung dieser Competenz keineswegs erforderlich, dass die Wohnung dem Arbeiter ausdrücklich an Zahlungsstatt gegeben, beziehungsweise dass der Wert derselben von dem vereinbarten Lohne wirklich abgezogen wird. Die politischen Behörden erscheinen vielmehr überhaupt in allen solchen, innerhalb der gesetzlichen Frist anhängig gemachten Streitigkeiten zur Verhandlung und Entscheidung berufen, in welchen die Wohnung dem Arbeiter nicht auf Grund eines besonderen Bestandvertrages, sondern nur in untrennbarem Zusammenhange mit dem Arbeitsverhältnisse infolge des Umstandes überlassen, beziehungsweise zugesichert wurde, dass der betreffende Arbeiter im Arbeits- oder Lohnverhältnisse steht, wonach die bezüglichlichen Differenzen zwischen den Unternehmern und deren Hilfsarbeitern als „Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse“ anzusehen sind.

Letzterer Grundsatz gilt in analoger Weise auch für Streitigkeiten zwischen Land- und Forstwirten und deren land- und forstwirtschaftlichen Hilfsarbeitern und Tagelöhnern, welche durch die Ministerial-Verordnung vom 15. März 1860, R.-G.-Bl. Nr. 73, sofern sie innerhalb der dort normierten Frist angebracht werden, an die Competenz der politischen Behörden überwiesen worden sind.

Was endlich die Streitigkeiten aus dem Lohnverhältnisse zwischen Bergwerksbesitzern und deren Hilfsarbeitern betrifft, so wird auf das in Abschrift beiliegende Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 18. April 1893, Z. 134, aufmerksam gemacht, mit welchem unter Hinweis

auf die Ministerial-Verordnung vom 7. December 1856, R.-G.-Bl. Nr. 224 ausgesprochen wurde, dass solche Streitigkeiten, sofern sie während der Dauer oder längstens 30 Tagen nach Ablauf des Lohnverhältnisses anhängig gemacht wurden, von den politischen Behörden zu verhandeln und zu entscheiden sind.

Den in diesem reichsgerichtlichen Erkenntnisse ausgesprochenen Anschauungen gemäß wird es somit bis zur eventuellen, ausdrücklichen, gesetzlichen Regelung dieser Frage den politischen Behörden obliegen, ihre Competenz in solchen Streitigkeiten zwischen Bergwerksbesitzern und ihren Hilfsarbeitern wahrzunehmen und zu handhaben.

Schließlich wird seitens der k. k. Statthalterei bemerkt, dass bei allen derartigen Entscheidungen auch stets zu erwägen, beziehungsweise auszusprechen sein wird, ob einem bezüglichlichen Recurse nach § 93 der Ministerial-Verordnung vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52, je nachdem die Entscheidung auch im öffentlichen Interesse erlassen wird oder dringende Gefahr im Verzuge vorliegt — aufschiebende Wirkung zuzuerkennen ist.

\* \* \*

Das obcitirte Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 18. April 1893, Z. 134 R.-G., hat folgenden Wortlaut:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 18. April 1893 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über den von der k. k. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft eingebrachten Antrag de praes. 16. Jänner 1893, Z. 19, auf Entscheidung eines verneinenden Kompetenz-Conflictes zwischen Gerichts- und politischen Behörden zu Recht erkannt: Zur Entscheidung über das von der k. k. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Voitsberg eingebrachte Gesuch de praes. 26. Jänner 1892, Z. 1398, um behördliche Delogierung des Hauers Josef Geršić aus dem Personalhause der genannten Gesellschaft in Rosenthal sind die politischen Behörden competent.

Gründe:

Dem von der k. k. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft gestellten Antrage liegt nachstehender Sachverhalt zu Grunde:

Die k. k. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft hat bei ihren Kohlenwerken Arbeitshäuser erbaut, damit die Arbeiter einerseits überhaupt anständig untergebracht werden, andererseits aber in der Nähe der Werke wohnen, also nicht zu viel Zeit mit dem Wege von der Wohnung bis zur Arbeitsstätte verlieren.

Jeder Arbeiter, welcher in den Dienst der Gesellschaft tritt, erhält eine Arbeitskarte (Beilage 1) und unterwirft sich auch der Dienstordnung (Beilage 2), welche von Seite der k. k. Bergbehörde sub 9. Februar 1890 für die Grubenwerke im Köflacher Reviere genehmigt wurde.

In derselben ist sub § 22 bestimmt: „Ledige Arbeiter haben unmittelbar nach der Abrechnung, verheiratete innerhalb 24 Stunden nach der Abrechnung“ die Wohnung zu räumen.

Mit 2. Jänner 1892 brach im Köflacher Bergreviere ein allgemeiner Streik aus. Da die Aufforderungen, die Arbeit wieder aufzunehmen, erfolglos blieben, wurden jene Arbeiter, welche sich besonders agitatorisch bemerkbar machten, thatsächlich entlassen und hatten somit, soweit sie verheiratet waren, die Wohnung binnen 24 Stunden zu räumen.

Da sie sich weigerten auszugehen, hat die Gesellschaft beim Bezirksgerichte Voitsberg eine Anzahl Wohnungs-Kündigungsgesuche eingebracht, unter anderen auch das gegen Josef Geršić, welches mit Bescheid vom 8. Jänner 1892, Z. 269 (Beilage 3) aufrecht erledigt wurde.

Während nun mit allen anderen ein Vergleich zustande kam, war dies mit Josef Geršić unmöglich und mußte daher der Proceß durchgeführt werden. Die Einwendungen desselben werden sub 4 gelehrt.

Nach durchgeführter Verhandlung erkannte das Bezirksgericht Voitsberg mit Urtheil vom 15. Jänner 1892, Z. 783 (Beilage 5), dass die Wohnungs-Kündigung der Gesellschaft gegen Josef Geršić nicht zu Recht bestehe, und er nicht schuldig sei, sich derselben zu fügen. In den Gründen wurde betont, dass das Verhältnis der Arbeiter in den Arbeitshäusern zur Gesellschaft nicht einen Miet-, sondern einen Lohnvertrag involviere und dass demgemäß nach der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. December 1856 derartige Angelegenheiten während des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Ablauf von 30 Tagen vom Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses vor der politischen Behörde zu verhandeln sind; das Bezirksgericht erkannte daher, dass die Gerichtsbehörde zur Austragung dieser Angelegenheit unzuständig sei.

Mit dem Erkenntnis des k. k. Oberlandesgerichtes Graz vom 6. Februar 1892, Z. 1757 (Beilage 6), wurde das erstgerichtliche Urtheil vollinhaltlich bestätigt und erkannt, dass es sich hier nicht um einen Streit aus einem Miet-, sondern um einen solchen aus einem Lohnvertrage handelt, welcher während der vorerwähnten gesetzlichen Frist vor der politischen Behörde auszutragen war.

Hiermit war das Verfahren vor den Gerichtsbehörden abgeschlossen. Die Gesellschaft hatte wegen der Delogierung des Arbeiters Josef Geršić aus dem Arbeiterhause unter Hinweis auf § 22 der Dienstordnung auch die politische Behörde in Anspruch genommen; mit der Erledigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 27. Jänner 1892, Z. 1398 (Beilage 7), wurde jedoch erkannt, dass die behördliche Delogierung in diesem Falle der politischen Behörde nicht zustehet.

Über Recurs der Gesellschaft wurde die Erledigung erster Instanz mit den Entscheidungen der k. k. Statthalterei in Graz vom 23. Februar 1892, Z. 3875 (Beilage 8), und des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1892, Z. 8237, befähigt.

Aus diesem Sachverhalte ergibt sich, daß thatsächlich ein verneinender Kompetenz-Conflict zwischen den Gerichts- und politischen Behörden vorliegt, zu dessen Entscheidung das k. k. Reichsgericht auf Grund der Bestimmung des Art. 2 lit. a des St.-G.-G. vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143, berufen ist. Zum Behufe der Entscheidung des vorliegenden Kompetenz-Conflictcs ist es vor allem nothwendig zu untersuchen, ob Josef Geršić die ihm von der k. k. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft in ihrem Werkhause eingeräumte Wohnung auf Grund eines mit derselben abgeschlossenen Mietvertrages oder auf Grund des Dienstverhältnisses, in welchem er zu derselben stand, inne hatte.

In dieser Beziehung muß nun hervorgehoben werden, daß die k. k. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft, wie nicht widersprochen ist, bei ihren Kohlenwerken Arbeiterhäuser erbaut hat, damit die Arbeiter einerseits anständig untergebracht werden können, andererseits aber in der Nähe der Werke wohnen, also nicht zu viel Zeit mit dem Wege von der Wohnung bis zur Arbeitsstätte verlieren.

Wie aus den §§ 22 und 23 der vom k. k. Revierbergamte Graz unterm 9. Februar 1890, Z. 248, genehmigten und für alle bei der genannten Gesellschaft beschäftigten Bergarbeiter verbindlichen Dienstordnung hervorgeht, überläßt die Gesellschaft ihren Arbeitern die Benützung einer Wohnung in ihren Werkhäusern nur für die Dauer des Dienstverhältnisses und haben nach Auflösung des Dienstverhältnisses, beziehungsweise nach gepflogener Abrechnung die ledigen Bergarbeiter unmittelbar, die verheirateten innerhalb 24 Stunden das Werkquartier zu räumen.

Die Benützung einer Wohnung in einem der Gesellschaft gehörigen Werkhause wird daher von derselben ihren Arbeitern nicht auf Grund eines besonderen Mietvertrages, sondern nur in Folge des Umstandes eingeräumt, daß der betreffende Arbeiter in ihrem Dienste steht; die Wohnungsbenützung steht in untrennbarem Zusammenhange mit dem Dienstverhältnisse und das Entgelt für dieselbe wird in den Lohn eingerechnet, beziehungsweise nach § 63 der Dienstordnung bei der monatlichen Auszahlung des Lohnes von letzterem abgezogen.

Hieraus ergibt sich, daß, wenn zwischen der Gesellschaft und einem bei ihr bediensteten Arbeiter ein Streit darüber entsteht, ob und wann letzterer die von ihm in einem gesellschaftlichen Werkhause benützte Wohnung zu räumen habe, es sich um eine Dienststreitigkeit zwischen der Gesellschaft und ihren Hilfsarbeitern handelt.

Die Entscheidung über derartige Streitigkeiten würde nach den allgemeinen Bestimmungen der Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, R.-G.-Bl. Nr. 251, allerdings den Gerichten zustehen. Dieselbe bestimmt insbesondere im § 15 lit. d, daß den städt.-beleg. Bezirksgerichten die Personalgerichtsbarkeit ohne Rücksicht auf den Betrag zusteht, in allen aus Dienst- und Lohnverträgen entstehenden Streitigkeiten zwischen Privatlehrern, Dienstboten und ihren Dienstgebern, dann zwischen Gewerbsleuten und Werksbesitzern einerseits und ihren Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern andererseits. In Übereinstimmung hiemit verordnet § 68 Z.-N., daß Streitigkeiten aus dem Dienstvertrage zwischen den Werksbesitzern und den Bergarbeitern, auch wenn die letzteren bleibend aufgenommen sind, das Bezirksgericht entscheidet.

Durch die auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 31. December 1856 erlassene Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. December 1856, R.-G.-Bl. Nr. 224, wurde jedoch angeordnet, daß die Dienststreitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten, dann zwischen Gewerbsleuten und ihren Gesellen, Lehrlingen und anderen Hilfsarbeitern, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage abgeleitet werden, und während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen vom Tage, als das Dienstverhältnis aufgehört hat, angebracht werden, vor den politischen Behörden zu verhandeln sind, und jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf dieser Frist erhoben werden, zur ordentlichen Amtshandlung der Gerichtsbehörden gehören.

Die eben citierte Ministerial-Verordnung hat auch auf die im § 68 der Z.-N. erwähnten Streitigkeiten zwischen den Werksbesitzern und Bergarbeitern Anwendung zu finden.

Daß der Betrieb des Bergbaues im Sinne des Gesetzes als ein Gewerbe anzusehen ist, ergibt sich schon aus dem § 2 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R.-G.-Bl. Nr. 146, welcher bestimmt, daß, insofern das Berggesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, auch auf Bergwerks-Angelegenheiten die allgemeinen bürgerlichen, strafpolitischen Gewerbs- und Handelsgesetze anzuwenden sind. Allerdings schließt der Art. V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 29. December 1859, Nr. 227 R.-G.-Bl., unter lit. b die Anwendung des genannten Gesetzes auf den Bergbau aus, allein hieraus ist eben zu ersehen, daß auch der Bergbau unter den Begriff des Gewerbes fällt, weil sonst die Bestimmung des citierten Art. V zwecklos gewesen wäre.

Dies vorausgeschickt, wird bemerkt, daß im vorliegenden Falle der Arbeiter Josef Geršić nach dem am 2. Jänner 1892 im Köflacher Bergreviere ausgebrochenen Strike von der Gesellschaft aus dem Dienste entlassen und im Sinne des § 22 der Dienstordnung zur Räumung der von ihm benützten Wohnung in dem gesellschaftlichen Werkhause in Rosenthal aufgefordert wurde. Da er jedoch das Locale nicht räumte, hat die Gesellschaft mit Eingabe vom 26. Jänner 1892 an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Voitsberg das Ansuchen um behördliche Delegation desselben aus ihrem Werkhause gestellt.

Nachdem nun dieses Ansuchen noch vor Ablauf von 30 Tagen vom Tage, als das Dienstverhältnis aufgehört hat, bei der politischen Behörde

eingebraucht worden ist, so ist dieselbe zufolge der Bestimmung der obcitirten Ministerial-Verordnung zur Verhandlung über die Eingabe vom 26. Jänner 1892, Z. 1398, competent.

### 8. (Certificate zum einstweiligen Betriebe des Hausierhandels — unstatthaft.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. Mai 1896, Z. 37587 (M.-Z. 87099/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es kommen noch immer Fälle vor, daß Hausierern, welche um Verlängerung, beziehungsweise Erneuerung ihrer Hausierbefugnis eintreten, von den Gemeindebehörden, welche die bezüglichen Gesuche behufs Weiterbeförderung an die zur Verlängerung der Hausierbewilligung competente Gewerbebehörde übernehmen, ja mitunter auch von Gewerbebehörden Certificate zum einstweiligen Betriebe des Hausierhandels ausgestellt werden, obwohl die Ausstellung solcher Certificate bereits in dem Erlasse des bestandenen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 15. Februar 1855, Z. 212 (Statthaltereie-Erlaß vom 9. März 1855, Z. 9254 [vergl. Mayerhofers Handbuch, 4. Aufl., S. 657]), als den Bestimmungen des Hausierpatentes widersprechend und somit unzulässig erklärt worden ist.

Die Hausierer werden durch solche Certificate irregeführt und es trifft sie daher die für unbefugten Hausierhandel im Gesetze begründete Strafe und Ausschließung vom Hausierhandel um so schwerer.

Dem Wiener Magistrate wird daher zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 30. März 1896, Z. 18041, bedeutet, daß die Ausstellung solcher Certificate unstatthaft ist.

Hierbei wird das magistratische Bezirksamt behufs eventueller Belehrung der Hausierer darauf aufmerksam gemacht, daß es nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 des Hausierpatentes und im Sinne der in dem obcitirten Normalerlasse enthaltenen Erläuterungen rücksichtlich der Ansuchen um Erneuerung der Hausierbewilligungen genügt, die Daten aus dem Hausierdocumente in das Gesuch aufzunehmen.

Die Anschließung der letzten Hausierbewilligung an das Gesuch ist nicht erforderlich, vielmehr ist das Hausierbuch, falls seine Geltungsdauer noch nicht abgelaufen ist, in Händen des Hausierers zu belassen.

### 9. (Pfandrechts-Einverleibungsgebühren für Communalbeiträge.)

Das k. k. Central-Taxamt hat unterm 5. Mai 1896, Z. 22227/I ex 1896 (B.-N.-Z. 13253/IV. Bezirk), über einen vom magistratischen Bezirksamte für den IV. Bezirk eingebrachten Recurs demselben Nachstehendes mitgeteilt:

Dem rechtzeitig eingebrachten Recurse des löblichen Magistrates Wien wider den hierämtlichen Zahlungsauftrag vom 29. Februar 1896, Reg.-Nr. 3660/96, mit welchem die Gebühr für die mit Landesgerichts-Bescheid ddo. Wien, 4. Februar 1896, Z. 9776, zu Gunsten der Gemeinde Wien bewilligte Einverleibung des Pfandrechts puncto Communalbeiträge per 263 fl. 41 kr. auf die Häuser Einl.-Z. — — — — im IV. Bezirke Wiens mit 1 fl. 75 kr. vorgeschrieben wurde, wird Folge gegeben, weil die ideale Eintragungsgebühr für die Eintragung der Forderung des k. k. Arars an landesfürstlichen Steuern per 483 fl. 30 kr. und der Forderung der Commune Wien per 263 fl. 41 kr., in Summa per 746 fl. 71 kr., bereits von der k. k. n.-ö. Finanzprocuratur mit 4 fl. 87½ kr. bemessen wurde, welche Gebühr seinerzeit nebst den obigen Forderungen von der steuerschuldigen Partei einbringlich gemacht werden wird.

### 10. (Die continuierlichen Betriebsproceffe in der Papier- und Halbzeugfabrication.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 8. Mai 1896, Z. 37894 (M.-Z. 88746/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 7. April 1896, Z. 50599 ex 1895, Nachstehendes zur Darnachachtung eröffnet:

Bei der Anwendung der gewerbegesetzlichen Vorschriften auf die Papier- und Halbzeugfabrication haben sich in letzter Zeit Zweifel in der Richtung ergeben, welche einzelnen Betriebsproceffe zum ununterbrochenen Betriebe gehören.

Durch die Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 82), § 1, Punkt 8, wurde bekanntlich gestattet, daß bezüglich der bei der Heizung und bei bestimmten, namhaft gemachten Maschinen in Papier- und Halbzeugfabriken verwendeten Arbeiter von der Feststellung regelmäßiger, fix begrenzter Ruhepausen abgesehen werden könne.

Durch die Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 86), § 1, Punkt 6, wurde ferner gestattet, daß bei der erwähnten Fabrication jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen überhaupt, sofern sie beim continuierlichen Betriebe beschäftigt sind, zur Nacharbeit verwendet werden dürfen.

Für die Beurtheilung jener Prozesse, welche in der Papier- und Halbzeug-fabrication als continuierlicher Betrieb angesehen werden müssen, sind nun durch die in Ausführung des Gesetzes vom 16. Jänner 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 21) erlassenen Ministerial-Verordnungen vom 24. April 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 58) und vom 11. August 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 125) neue Gesichtspunkte aufgestellt worden.

Nunmehr sind jene Arbeitsverrichtungen, welche durch die Natur des zu verarbeitenden Rohstoffes und des zu erzeugenden Halb- oder Ganzfabrikates, oder durch die Natur des Betriebes, beziehungsweise des Arbeitsprocesses eine Unterbrechung entweder gar nicht oder nur sehr schwer vertragen, genau bezeichnet und für dieselben mit den erwähnten Verordnungen die uneingeschränkte Sonntagsarbeit gestattet worden.

Diese neue Bezeichnung der zum ununterbrochenen Betriebe in Papier- und Halbzeugfabriken gehörigen Arbeitsverrichtungen im Hinblick auf die Sonntagsarbeit übt nothwendigerweise eine Rückwirkung auf die eingangs citierten Bestimmungen über die Arbeitspausen und die Nacharbeit in diesen Fabriken aus, da alle diese Bestimmungen als ein Ganzes angesehen werden müssen.

Indem sich daher das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vorbehält, die citierten Bestimmungen der Verordnung vom 27. Mai 1885 im Zusammenhange mit der eingeleiteten Revision der Gewerbeordnung seinerzeit einer entsprechenden Abänderung zu unterziehen, finden die beteiligten Ministerien behufs Sicherung einer gleichmäßigen Handhabung der betreffenden Vorschriften schon derzeit auszusprechen, dass nicht nur bezüglich der Gestattung der Sonntagsarbeit, sondern auch bezüglich der Verwendung der gesetzlich geschützten Personen zur Nacharbeit zum ununterbrochenen Betriebe in Holzstoff-, Papier- und Pappfabriken nur mehr der Trocknungsprocess und die Überwachung der Bleichkammern zu zählen ist.

Insofern also die Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 86) im Punkte 6 die Verwendung von Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeitern zur Nacharbeit gestattet, gilt diese Gestattung für die oben bezeichneten Arbeiten, welche zu den continuierlichen gerechnet werden müssen.

In der Cellulosefabrication dagegen ist die Verwendung von Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeitern zur Nacharbeit im Hinblick auf die Bestimmungen des § 96 b der Gewerbeordnung, Absatz 2 und 3, überhaupt nicht gestattet.

Was ferner die Bestimmung der Verordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 82), § 1, Punkt 8, betrifft, wonach bei der Papier- und Halbzeugfabrication unter Beachtung des Schlussabsatzes des § 1 von der Festsetzung regelmässiger, fix begrenzter Ruhepausen abgesehen werden kann, so hat diese Bestimmung nach der Natur der Sache auch für den zum ununterbrochenen Betriebe gehörigen Trocknungsprocess zu gelten, wogegen allerdings die Vorschrift des Absatzes 2 auch weiterhin im vollen Sinne Anwendung zu finden hat.

Die einzelnen Wiener Bezirksämter werden von h. a. direct verständigt.

**11.**

**(Ergänzung und Abänderung der zur Durchführung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe erlassenen Kundmachungen.)**

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 31. Mai 1896, Z. 50839, mit welcher in Ergänzung und theilweiser Abänderung der zur Durchführung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe erlassenen Kundmachungen vom 25. April 1895, Z. 38013, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 19, und vom 18. October 1895, Z. 91236, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 49, Nachstehendes festgesetzt wird. L.-G.-Bl. Nr. 40 \*):

**In A. Productionsgewerbe.**

**5. Fleischelcher und Wursterzeuger.**

Das für Wien bisher zugestandene sonntägige Verschleißrecht wird beschränkt:

- a) bezüglich der Vormittagsstunden:  
Im ganzen Gemeindegebiete auf die Stunden von 6 bis 10 Uhr früh;
- b) bezüglich der Nachmittagsstunden:  
In den Bezirken I bis IX auf die Stunden von 7 bis 9 Uhr abends.  
In den Bezirken X bis XIX bleiben die bisher zugestandenen Verkaufsstunden (3 bis 8 Uhr) aufrecht.

**In B. Handelsgewerbe.**

**I. Für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.**

Die mit der Kundmachung vom 25. April 1895, Z. 38013, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 19, für das Handelsgewerbe (mit Ausschluss des Lebensmittel-

\*) Im Nachstehenden erscheinen nur die für Wien bezughabenden Stellen der Kundmachung abgedruckt.

handels), sowie für den Verschleiß bei den Productionsgewerben gewährte und mit dem hierämtlichen Erlasse vom 7. December 1895, Z. 116181, provisorisch auch auf den Lebensmittelhandel ausgedehnte Begünstigung der zehnstündigen Sonntagsarbeit an den Sonntagen des Monats December, vom 6. December angefangen, wird auf den letzten Sonntag vor Weihnachten und auf den 24. December, falls dieser auf einen Sonntag fällt, beschränkt, und zwar ist an diesen beiden letztgenannten Tagen der Warenverkauf im ganzen Gemeindegebiete gestattet:

- a) beim Lebensmittelhandel von 6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und von 4 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends;
- b) beim übrigen Handelsgewerbe und bei dem den Productionsgewerben zustehenden, nicht nach Artikel VI und VII des Gesetzes besonders geregelten Verschleiß von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends.

Beim Gewerbe der Kastanienbrater ist die Sonntagsarbeit von 3 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends, am letzten Sonntage vor Weihnachten und am 24. December, falls dieser auf einen Sonntag fällt, von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr Abends gestattet.

Beim Blumenhandel im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung) ist die Sonntagsarbeit von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags, am letzten Sonntage vor Weihnachten und am 24. December, falls dieser auf einen Sonntag fällt, von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends gestattet.

Unter k. k. Prater im Sinne der Kundmachung vom 25. April 1895, Z. 38013, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 19, ist das Gebiet zu verstehen, welches vom Viaducte der Verbindungsbahn, der Hauptallee bis zur Pratergürtelstraße, von dieser bis zur Brandgasse, der Brandgasse, dem linken Ufer des Donaucanales bis zur Einmündung des letzteren in den Donaustrom, vom rechten Ufer des Donaustromes bis zur Kronprinz Rudolfsbrücke und von der Kronprinz Rudolfstraße eingeschlossen wird.

Die genannten Straßen sind als mit beiden Seiten in dieses Gebiet fallend zu betrachten.

(Vergleiche Amtsblatt Nr. 35 ex 1895, „Verordnungen“ IV, 10 [pag. 31] und Amtsblatt Nr. 87 ex 1895, „Verordnungen“ X, 24 [pag. 86]).

**12.**

**(Verzeichnis über die in den Jahren 1895 und 1896 in den n.-ö. Landes-Irrenanstalten und in der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt bestehenden Verpflegstagen.)**

(St.-Z. 45494, M.-Z. 99088/XVIII.)

Name der Anstalt	I.				II.				III.				IV.				Verpflegstagen	Anmerkung
	Verpflegsklasse								fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.										
Niederösterreichische Landes-Irrenanstalt	Wien . . . . .	für Niederösterreich	4	—	2	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		für Fremde	5	—	2	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Ybbs . . . . .	4	—	1	50	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Klosterneuburg . . . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Kierling-Gugging . . . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Zweiganstalt Langenlois		—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Niederösterreich. Landes-Gebär-anstalt	Zahlstheilung . . . . .	4	—	2	50	1	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Klinik . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	30	—	—	—	—	—	—	—		
Niederösterreichische Landes-Findelanstalt	für Findlinge im 1. Lebensjahre	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	für Kinder, welche bei Wintersverwandten in Pflege sind (bis zum 6. Lebensjahre im Verpflegstande) um zwei Drittel weniger Gebühren.	
	für Findlinge im 2. Lebensjahre	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19		
	für Findlinge vom 3. bis inclusive 6. Lebensjahre (welche nach Böhmen, Schlesien und Istrien zuständig sind) und vom 3. bis inclusive 10. Lebensjahre (welche nach den übrigen Kronländern außer Mähren und Tirol zuständig sind) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		15

13.

(Auswanderungs-Agenturen.)

— Republication. —

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 14. November 1852, Z. 38970 (M.-Z. 94458 ex 1852):

Aus Anlaß eines speciellen Falles ist die Frage über die Zulässigkeit der Aufstellung von Agenturen für die Auswanderung nach Amerika in Oesterreich zwischen den k. k. Ministerien des Handels, des Außern und des Innern, sowie der k. k. obersten Polizeibehörde zur Sprache gekommen.

Da die Errichtung von solchen Agenturen, welche die Auswanderung begünstigen, mit dem Geiste der noch bestehenden Auswanderungsgeetze nicht vereinbarlich ist, und in Erwägung des weiteren Umstandes, daß die in nächster Aussicht stehende Regelung der ungarischen Rechtsverhältnisse, sowie die Erlassung eines Colonisierungsgeetzes die in nationalökonomischer Hinsicht wünschenswerte Einwanderung nach Ungarn erleichtern wird, haben laut hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. October 1852, Z. 25748/861, die genannten k. k. Ministerien und die k. k. oberste Polizeibehörde in der gemeinsamen Schlußfassung sich dahin geeint, daß die Aufstellung solcher Auswanderungs-Agenturen nicht zu gestatten, falls Concessionen von einzelnen Behörden hiezu gegeben worden wären, dieselben einzuziehen und ohne Concessionen bestehende derlei Agenturen unverzüglich aufzuheben seien.

Was übrigens die Thätigkeit der berechtigten öffentlichen Agenten und Privatgeschäftsführer anbelangt, so kann ihnen zwar nicht verwehrt werden, einzelnen Parteien in Auswanderungsangelegenheiten gewünschte Auskünfte zu ertheilen; ihre concessionierte Geschäftsthätigkeit hat sich aber eben nur darauf zu beschränken und sie haben sich jeder Geschäftsverbindung mit Handlungshäusern oder Agenturen des Auslandes in Betreff einer Vermittlung der Auswanderung im allgemeinen zu enthalten.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur genauen Darnachachtung mit dem Auftrage in die Kenntnis gesetzt, die hiesigen berechtigten öffentlichen Agenten und Privatgeschäftsführer von diesem hohen Erlasse, insoweit er sie betrifft, zu verständigen; falls derlei Concessionen gegeben worden wären, dieselben sogleich einzuziehen und ohne Concessionen etwa bestehende derlei Agenturen unverzüglich aufzuheben, wie auch alle etwa vorkommenden Schilder und Ankündigungen von derlei Auswanderungs-Agenturen ungesäumt zu beseitigen.

(Vergl. den Statthaltereierlaß vom 24. April 1874, Z. 2162/Pr. (M.-Z. 79231), betreffend die Auswanderung österreichischer Staatsbürger nach Brasilien [Magistrats-Verordnungsblatt ex 1874, Seite 111].)

14.

(Zur Überwachung des Sprengmittelverkehrs.)

— Republication. —

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 6. Mai 1880, Z. 15584 (M.-Z. 138573 ex 1880), an die k. k. Bezirkshauptmänner in Niederösterreich und an den Wiener Magistrat:

Behufs Überwachung der rücksichtlich der Erzeugung und Verpackung und Verwahrung, dann insbesondere des Eisenbahntransportes von Sprengmitteln bestehenden Vorschriften ist es notwendig, von allen in Oesterreich bestehenden Erzeugungs- und größeren Verwahrungsstätten von Sprengmitteln genaue Kenntnis zu haben.

Nachdem zur gewerbmäßigen Erzeugung von Sprengmitteln sowohl nach der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 als nach § 8 der Sprengmittel-Verordnung vom 2. Juli 1877, Nr. 68, eine Gewerbsconcession erforderlich ist, so werden Euer Hochwohlgeboren zufolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 25. April 1880, Z. 5763, angefordert, von allen solchen Concessionen, welche im dortigen Verwaltungsgebiete durch die politischen Behörden entweder schon früher oder seit dem Bestande der vorcitierten Verordnung ertheilt worden sind, ein Verzeichnis bis Ende Juni 1880 anher vorzulegen.

Zugleich werden Euer Hochwohlgeboren angewiesen, in Zukunft von jeder Ertheilung einer solchen Concession die fallweise Anzeige anher zu erstatten.

Nachdem ferner die politischen Behörden nach § 119 der Sprengmittel-Verordnung über die im Amtsbezirke befindlichen Sprengmittel-Magazine eine genaue Evidenz zu führen haben, so erhalten Euer Hochwohlgeboren zugleich den Auftrag, auch ein Verzeichnis aller größeren, nämlich einen Fassungsraum von 100 m<sup>3</sup> übersteigenden Verschleiß- und Verbrauchsmagazine bis zum obigen Termine, jedoch abgefordert anher vorzulegen, in welchem ersichtlich zu machen sein wird, ob dieselben bezüglich ihrer Vorschriftsmäßigkeit bereits einer Prüfung unterzogen worden sind, und welche Wahrnehmungen oder Anstände sich bezüglich derselben eventuell ergeben haben.

Zur Ergänzung dieses Verzeichnisses wird der jeweilige Zuwachs solcher größeren Magazine nach Abschluß jeden Jahres anher anzuzeigen sein, wodurch übrigens die den politischen Behörden obliegende Überwachung und gelegentliche Inspicierung der Magazine im allgemeinen in keiner Weise alteriert werden soll.

\* \* \*

— Republication. —

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 23. October 1883, Z. 45377 (M.-Z. 347260 ex 1883), an den Wiener Magistrat:

Nachdem sich bei Handhabung der Sprengmittel-Verordnung vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, ergeben hat, daß die in derselben enthaltenen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen nicht ausreichend sind, und die Fälle von Unterschleifen, unberechtigtem Besitze, Diebstählen von Sprengmitteln und vorgekommenen Unglücksfällen durch unberufenes Gebaren mit denselben sich mehrten, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 22. September 1883, Z. 13271, eine Revision der gedachten Verordnung in sicherheitspolizeilicher Richtung angeordnet und mit den beteiligten Ministerien die Verordnung vom 22. d. M. vereinbart, deren Publication im Reichsgesetzblatte vom 9. October 1883, XLVIII. Stück, Nr. 156, erfolgte.

Eine Haupttendenz der in Rede stehenden Verordnung ist, Bestimmungen zu erlassen, welche eine wirksame Controle rücksichtlich der Verabfolgung von Sprengmitteln und eine Evidenz in dieser Beziehung ermöglichen.

Dadurch erklären sich die Bestimmungen der Verordnung, welche die Bezugsbücher und Bezugsscheine und die Eintragung in die Vormerke der Erzeuger, und beziehungsweise Verschleißer betreffen, und die in der Wesenheit ihren Ausdruck in dem Satze finden, daß von den genannten Personen überhaupt kein Sprengmittel verabfolgt werden darf, welches nicht durch einen Bezugsschein, ein Bezugsbuch oder einen Geleitschein gedeckt, und dessen Verabfolgung nicht durch die entsprechende Eintragung in das Vormerkbuch des Verschleißers (Erzeugers) in Evidenz gebracht ist.

Es wurde daher die im § 99 der Sprengmittel-Verordnung vom 2. Juli 1877 eingeräumte Gestattung des Bezuges von Sprengmitteln ohne besondere Bewilligung aufgehoben und wurden für alle Beziehenden im Inlande Bezugsausweise und für Ein-, Durch- und Ausfuhr Geleitscheine vorgeschrieben, wobei die thunlichsten, mit den Rücksichten der öffentlichen Sicherheit vereinbarlichen Erleichterungen ins Auge gefaßt worden sind.

Andererseits ist es für nothwendig erkannt worden, für den Landtransport von Sprengmitteln, dann rücksichtlich der Bedingungen des Bezuges und rücksichtlich der Gebarung mit denselben weitergehende Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche insbesondere in den §§ 99, 100 und 115 ihren Ausdruck gefunden haben.

Der Wiener Magistrat wird hievon mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen beziehungsweise im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirection in Wien genauestens durchzuführen.

In Ansehung der Zulassung von Verschleißlocalitäten für Sprengmittel (§ 44, Schlußalinea) ist sich als leitender Gesichtspunkt nahe zu legen, daß diese Localitäten von solcher Beschaffenheit sein müssen, daß jede Gefahr möglichst verhütet und für den Fall einer Explosion der Schade thunlichst localisirt werde.

Zugleich wird der Wiener Magistrat aufgefordert, die genaue Beobachtung dieser Verordnung im Interesse der öffentlichen und persönlichen Sicherheit unaußgesetzt im Auge zu behalten und insbesondere von Zeit zu Zeit in die Vormerkbücher der Verschleißer und Erzeuger, sowie in die im § 115 bezeichneten Vormerke Einsicht zu nehmen, dieselben zu vidieren und die durch die Erhebungen gebotenen Verfügungen zu treffen.

Über die vorgenommenen Revisionen und deren Erfolg ist mit Ablauf jeden Halbjahres, d. i. mit 30. Juni und 31. December, anher Bericht zu erstatten.

Die in der Verordnung erwähnten Bezugsbücher werden gemäß § 99, Alinea 2 der mehrerwähnten Verordnung von der hiesigen Polizeidirection nach dem als Muster angeschlossenen lithographierten Exemplare ausgefertigt und wird in Ansehung der Bezugsbücher bemerkt, daß die Daten der Bezugsbewilligung durch die bewilligende Behörde nicht nur auf dem Titelblatte des Bezugsbuches, sondern auch vor Erfulgung des Bezugsbuches auf allen, die Lieferung betreffenden Fuzten einzutragen und die Eintragungen auf den Fuzten an der im Formulare angedeuteten Stelle zur Beglaubigung mit dem Amtssiegel zu überstempeln sein werden, und daß endlich für den Fall, als eine bestimmte Gültigkeitsdauer des Bezugsbuches festgesetzt wird (§ 99, Alinea 8), auch dies auf dem Titelblatte und auf den einzelnen Lieferungs-Fuzten, auf den letzteren unmittelbar nach dem Datum der Bezugsbewilligung ersichtlich zu machen sein wird.

Muster:

Bestellung	Sprengmittel-Bezug	Lieferung
Nr. 1		Nr. 1
Bei dem Verschleißer (Erzeuger) .		Bezugsbewilligung der .....
.....		ddto. l. e. z. ....
bestellt an Sprengmitteln (Sorte und Quantum) .....		Dem Herrn (Firma) .....
.....		geliefert an Sprengmitteln (Sorte und Quantum) .....
.....		.....
Datum und Unterschrift des Bestellers.		Datum und Unterschrift des Verschleißers (Erzeugers).



**Bezugsbuch,**

mit welchem die Bewilligung zum Bezuge von zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre zugelassenen Sprengmitteln erteilt wird.

Name (Firma) des Bezugsberechtigten: .....

Das Gewerbe oder Geschäft, zu dessen Betriebe das Sprengmittel fortwährend benötigt wird: .....

Der Betriebsort: .....

Ausgefertigt von .....

am .....

Unterschrift des Amtsvorstandes:

(L. S.)

**15.**

**(Forstlehranstalt in Weißwasser.)**

— Republication. —

Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 31. Mai 1895 (N.-G.-Bl. vom 9. Juli 1895, Nr. 92), womit die Einreichung der Forstlehranstalt in Weißwasser unter die achtclassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst verlautbart wird:

Auf Grund des § 25 des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die Forstlehranstalt in Weißwasser unter die achtclassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst eingereiht.

Hiedurch ergänzt sich das Verzeichnis Beilage II b der mit der hierortigen Verordnung vom 15. April 1889 (N.-G.-Bl. Nr. 45) verlautbarten Wehrvorschriften, I. Theil.

**16.**

**(Sintanhaltung des Genusses des sogenannten Lederfleisches.)**

— Republication. —

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat an den Wiener Magistrat nachstehende Erlässe gerichtet:

Erlaß vom 21. August 1895, Z. 52345 (M.-Z. 156640 ex 1895/XVII):

Aus den über den h. o. Erlaß vom 1. März v. J., Z. 10475, anher erstatteten Berichten wurde ersehen, daß in einigen Theilen Niederösterreichs die Fleisch- und Fetttheile, welche an den zu Gerbereizwecken abgegebenen Häuten haften, von den Arbeitern in den Gerbereien oder bei den Zwischenhändlern, welche die Häute von den Fleischhauern übernehmen und an die Gerber weiterverkaufen, genossen werden.

Auf diese Weise gelangt unter der Arbeiterbevölkerung Fleisch zum Genusse, welches der vorgeschriebenen Beschau nicht unterzogen worden ist und überhaupt vom menschlichen Genusse ausgeschlossen bleiben sollte, indem ein Theil der in die Gerbereien eingebrachten Häute von kranken oder doch zum menschlichen Genusse nicht zulässigen Thieren herkommt, ferner die Häute auch beim Lagern, beim Transporte zc. der Beschmutzung und weitgehenden Verderbnis ausgesetzt sind.

Die Verwertung der gedachten Fleischabfälle als Genusmittel muß sohin als ein höchst sanitätswidriges Gebaren bezeichnet werden, welches ohnehin schon durch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verboten, jenseit strafbar ist, und welchem vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden ist.

Um nun vorgedachtem Gebaren nachdrücklich entgegenzutreten, erscheint es nothwendig, die nachstehenden Gesichtspunkte festzuhalten:

1. Es ist vor allem dahin zu wirken, daß das Auslesen der den Häuten anhaftenden Fett- und Fleischreste durch die Fleischhauer derart vorgenommen werde, daß nichts Genießbares mit den Häuten in Verbindung bleibt.

2. Das Auslösen dieser Fleischreste soll nur an dem Schlachttort selbst (Schlachthaus oder Fleischhauern) vorgenommen werden.

Haben die Häute den Schlachttort verlassen, so dürfen die allenfalls noch anhaftenden Fleischreste denselben nicht mehr entnommen werden und sind die betreffenden Theile durch Behandeln mit Kalkmilch, Carbonsäure oder dergleichen ungenießbar zu machen. In Schlachthäusern ist dies durch die betreffenden Aufsichtsorgane strenge überwachen zu lassen.

3. Aus Wasenmeistereien dürfen Häute nur in getrocknetem Zustande oder nach Behandlung der allenfalls daranhaftenden Fleisch- und Fetttheile mit Kalkmilch, Carbonsäure oder dergleichen abgegeben werden.

4. Die sub 1 bis 3 angeführten Maßregeln sind den betreffenden Gewerbsinhabern (Fleischhauern, Gerbern, Wasenmeistern zc.), ferner den Vieh- und Fleischbeschauern, den praktischen Ärzten und Thierärzten und der k. k. Gendarmerie sofort zur genauesten Darnachachtung mitzutheilen und bei jeder sich ergebenden Gelegenheit in Erinnerung zu bringen.

5. Die Amtsärzte und Amtsthierärzte haben bei Revisionen oder Commissionen in den in Frage kommenden Etablissements die genaue Beobachtung der oberwähnten Maßregeln zu überwachen.

6. Bei Genehmigung der in Frage kommenden Betriebsanlagen, sowie bei Ausfertigung der betreffenden Gewerbscheine und Concessionen ist auf die in Rede stehende Angelegenheit besonders Bedacht zu nehmen.

Hienach hat der Magistrat das Entsprechende zu veranlassen.

\* \* \*

Erlaß vom 5. Jänner 1896, Z. 122732 (M.-Z. 8787/XVII):

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat auf Grund des Sachgutachtens des obersten Sanitätsrathes mit dem Erlaß vom 19. December 1895, Z. 25460, zur Darnachachtung Folgendes anher eröffnet:

Nach den allgemeinen Sanitäts-Vorschriften darf unbeschautes Fleisch zum menschlichen Genusse nicht zugelassen werden.

Hinsichtlich des sogenannten Lederfleisches ist jedoch die Fleischbeschau außerhalb der Schlachttstätten, in welchen eine geregelte Vieh- und Fleischbeschau stattfindet, undurchführbar.

Das noch an der abgezogenen Haut haftende Fleisch wird beim Ablebern am Boden und beim Transporte der Haut bedenklichen Verunreinigungen ausgesetzt, so daß der Genuß des nachträglich in Betriebsstätten abgelösten Fleisches in sanitärer Hinsicht selbst dann bedenklich erscheint, wenn die Haut von einem im Schlachthause unter thierärztlicher Aufsicht geschlachteten Thiere stammt, welche Voraussetzung jedoch hinsichtlich der in Gerbereien gebrauchten Thierhäute keinesfalls immer zutrifft.

Die Verwertung des in Gerbereien oder anderen Betriebsstätten von der Haut nachträglich abgelösten Fleisches zum menschlichen Genusse ist daher als unstatthaft zu erachten.

Dieser sanitätsbedenkliche Consum wird nur dadurch ermöglicht, daß die Ablederung der Schlachthiere selbst in geordneten Schlachthäusern oft in einer außerordentlich nachlässigen und unvollkommenen Weise stattfindet, wodurch zugleich eine große Menge genießbarer Fleischtheile verschwendet wird.

Durch die Besserung dieser Verhältnisse könnte der sanitätswidrigen Verwertung des von transportierten Häuten nachträglich abgelösten Fleisches am wirksamsten vorgebeugt werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf den h. o. Normal-Erlaß vom 21. August 1895, Z. 52345, mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, als Gewerbebehörde darauf einzuwirken, daß der Ablederung der Häute die größtmögliche Sorgfalt zugewendet und bei der Ablederung thunlichst vermieden werde, daß Fleisch- und Fetttheile an der Thierhaut haften bleiben.

**17.**

**(Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Wehrvorschriften.)**

— Republication. —

Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 24. October 1895 (N.-G.-Bl. vom 5. November 1895, Nr. 162), betreffend eine Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Wehrvorschriften I. Theil:

Im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium wird behufs Erleichterung des freiwilligen Eintrittes in das Heer in theilweiser Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der §§ 146 und 147 der Wehrvorschriften I. Theil (Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 15. April 1889, N.-G.-Bl. Nr. 45) angeordnet:

1. Zum freiwilligen Eintritte in ein Infanterie- (Tiroler Jäger-) Regiment, ein Feldjäger-Bataillon oder ein Cavallerie-Regiment desjenigen Militär-Territorialbereiches, innerhalb welchem der Bewerber heimatsberechtigigt (zuständig) ist, in der Zeit vom 1. März bis 30. September und wenn der Eintritt in den Präsenzdienst seitens des Freiwilligen erst mit dem nächstfolgenden 1. October gewünscht wird, ist eine Aufnahmsbewilligung des gewählten Truppenkörpers nicht erforderlich.

2. Die Assentierung solcher Freiwilligen kann durch jedes Ergänzungs-Bezirkscommando oder jede ambulante Stellungscommission zu dem gewählten Truppenkörper (Punkt 1) über die Anmeldung des Freiwilligen erfolgen.

Der Eintrittschein muß jedoch vorliegen und bei Minderjährigen, welche sich beim Ergänzungs-Bezirkscommando anmelden, auch die väterliche (vormundschaftliche) Zustimmung; erfolgt die Anmeldung bei einer Stellungscommission, so muß die etwa nicht beigebrachte Zustimmung durch die diesfällige mündliche Erklärung des Vaters oder Vormundes ersetzt werden.

3. Diese Freiwilligen sind mit dem Assenttage einzureihen, bleiben jedoch bis zum 1. October des Assentjahres im Verhältnisse der dauernd Beurlaubten und sind während desselben im Frieden zum Präsenzdienste nicht verfügbar.

4. Im Assentprotokolle ist die Nichtverfügbarkeit bis zum 1. October in der Rubrik 29 zum Ausdruck zu bringen.

Wurde bei Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder Vormundes mündlich ausgesprochen, so ist dies in den Rubriken 30 bis 32 des Assentprotokolles aufzunehmen und von dem Vertreter der politischen Behörde in der Stellungscommission zu bestätigen.

5. Bezüglich der Führung der Assentprotokolle bei den Stellungscommissionen finden die Bestimmungen des § 148:2 der Wehrvorschriften I. Theil sinngemäße Anwendung.

6. Für die im Punkte 1 nicht bezeichneten Bewerber zum freiwilligen Eintritte bleiben die bestehenden Bestimmungen aufrecht; zur Vornahme der Assentierung derselben werden jedoch auch die Stellungscommissionen ermächtigt.

## 18.

### (Abänderung der Taratabelle zum Wiener Linienverzehrungssteuertarife.)

Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 21. Mai 1896, Z. 19042, L.-G.-Bl. Nr. 35:

Auf Grund des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 29. März 1896, Z. 50845 ex 1895, wird die Taratabelle, welche als Beilage zum § 6 der Verordnung vom 13. Juli 1891, Z. 1149/Praes. (L.-G.-Bl. Nr. 41), betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 10. Mai 1890, wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien verlaublich wurde, dahin abgeändert, daß für Gegenstände der Tarifpost 7 des Wiener Linienverzehrungssteuertarifes (frisches Fleisch u. dgl. in Ballen und Säcken) an Stelle des bisherigen Taraabzuges von 6 Percent, ein Taraabzug von 4 Percent des Rohgewichtes einzutreten hat.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Rielmausegg m. p.

## II. Normativbestimmungen.

### Gemeinderath:

#### 19.

### (Auszahlung von Restforderungen für in den letzten Jahren in städtischen Schulgebäuden hergestellte Heizanlagen.)

Der Wiener Gemeinderath hat unterm 10. Juni 1896 ad Z. 3683 nachstehenden Beschluß gefaßt:

Das Stadtbauamt hat alljährlich vor dem 1. Mai der städtischen Buchhaltung ein Verzeichnis jener in neuen Schulen eingerichteten Heizanlagen, für welche die Berichtigung der Restverdienste voraussichtlich erst im folgenden Jahre erfolgen wird, unter Begründung der Ursachen, welche der Auszahlung entgegenstehen und unter Bekanntgabe der approximativen Höhe der diesbezüglichen Forderungen vorzulegen; auf Grund dieses Verzeichnisses hat sodann die städtische Buchhaltung die Erfordernisse für jene Gebäude, für welche die sonstige Abrechnung schon durchgeführt ist, einen entsprechenden Betrag unter einer eigenen Post „Restforderungen für in den letzten Jahren in städtischen Schulgebäuden hergestellte Heizanlagen“ einzusetzen.

### Magistrat:

#### 20.

### (Bestimmungen, betreffend den temporären Bezug von Normalwasser.)

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte k. k. Statthaltereirath Dr. v. Friebis hat nach Anhörung des Beirathes mit Verfügung vom 18. Mai 1896, Z. 3470 (M.-Z. 67363/VII), nachstehende Verfügung getroffen:

Es wird gestattet:

1. daß bei nur zeitweilig bewohnten, den Rest des Jahres leerstehenden Landhäusern, Villen etc. die Anmeldung des Bezuges des Normalwassers nur auf die Zeit der Benützung, und zwar entweder für ein Jahr oder gleich für denselben Zeitraum einer unbestimmten Reihe von Jahren, in beiden Fällen jedoch auf speciell anzuführende Quartale oder, falls die beabsichtigte Benützungsdauer sich in das I. und IV. Quartal hinein erstrecken sollte, auf speciell anzuführende ganze Monate erfolgen darf;

2. daß der Wassermesser mit dem Endtermin des angemeldeten Bezuges auf Kosten der Partei ausgeschaltet, beim Wiederbeginn des Wasserbezuges auf deren Kosten eingeschaltet wird;

3. die Parteien sich wegen rechtzeitiger Eröffnung oder Absperrung des Wasserzulaufes, respective Ein- oder Ausschaltung des Wassermessers wenigstens acht Tage vor dem Termine mit dem Bauamte zu verständigen haben;

4. die Commune die im § 4 der Kundmachung vom März 1894 bestimmte Haftfrist für die von ihr hergestellte Abzweigsleitung bis zum Wassermesser, insoweit diese innerhalb des Hauses, Grundes, Gartens etc. liegt, wegen Gefahr der Beschädigung derselben durch Frost oder Nagethiere ablehnt;

5. es wird der Partei empfohlen, die Wasserleitung im Hause vor der Ausschaltung des Wassermessers und nach Abschluß des Ventils in der Zuleitung von der Straße zu entleeren, nach Wiedereröffnung des Zuflusses genau zu beobachten, ob die Leitung im Hause intact ist, um sich gegen Wasserverlust zu schützen und etwaige Gebrechen leicht aufzufinden.

Alle diese Bedingungen sind im Anmeldeprotokolle aufzunehmen.

#### 21.

### (Nichtanrechnung von Verzugszinsen bei von der k. k. Dicasterialgebäude-Direction und dem k. u. k. Hofärar verspätet einlangenden Zahlungen von Wasserleitungs-Abzweigungs- und Wassermesser-Ausschaltungsgebühren.)

Magistrats-Vicedirector Tachau hat mit Erlaß vom 13. Mai 1896, M.-Z. 46027/VII, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes bekanntgegeben:

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte Herr k. k. Bezirkshauptmann hat mit Entschließung vom 12. Mai 1896, Z. 3357, über eine Anfrage der städtischen Hauptcassa angeordnet, daß von der Anrechnung von Verzugszinsen bei von der k. k. Dicasterialgebäude-Direction und dem k. u. k. Hofärar zu leistenden, verspätet einlangenden Zahlungen von Wasserleitungs-Abzweigungs- und Wassermesser-Ausschaltungskosten abgesehen wird, weil die vierzehntägige Zahlungsfrist mit Rücksicht auf den complicierten Verrechnungsdienst dieser Behörden ein viel zu kurzer Termin ist und aus Dienstesrücksichten sich in diesen Fällen eine präzisere Anwendung des § 4 der Bestimmungen über die Wasserabgabe (Kundmachung des Magistrates vom März 1894, Z. 70713/76 und 396683/87), nicht empfiehlt.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Kenntnissnahme und Darnachachtung verständigt.

#### 22.

### (Vorlage von Terminacten.)

Magistrats-Vicedirector Tachau hat an sämtliche Bureauvorstände unterm 9. Juni 1896, M.-D.-Z. 955 ex 1896, nachstehenden Erlaß gerichtet:

Es wurde in letzterer Zeit wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß auf den dem Stadtrathe vorgelegten Terminacten nicht der Tag angeführt erscheint, an welchem die zur Geltendmachung eines Rechtsmittels festgesetzte Frist endigt.

Ich sehe mich daher unter Bezugnahme auf die hierämtlichen Weisungen vom 25. August 1894, M.-D.-Z. 1284, und vom 17. März 1895, M.-D.-Z. 1560 (Siehe Amtsblatt Nr. 87 ex 1895, Verordnungen X 26, pag. 87), neuerlich veranlaßt, an Euer Wohlgeboren das dringende Ersuchen zu richten, dafür Sorge zu tragen, daß auf den Terminacten stets kalendermäßig der Tag angeführt wird, an welchem eine Frist endigt.

#### 23.

### (Evidenzhaltung der photographischen Gewerbe.)

Magistrats-Vicedirector Tachau hat unterm 11. Juni 1896, M.-Z. 103380/XVII, den magistratischen Bezirksämtern nachstehenden Erlaß hinausgegeben:

Nach § 2 der Amts-Instruction zum Vollzuge des Pressgesetzes sind sowohl bei der k. k. Polizei-Direction, als bei der k. k. Staatsanwaltschaft genaue Verzeichnisse aller im Amtssprengel bestehenden Pressgewerbe (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien, dann Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, sowie der Geschäfte der Photographie) zu führen, beziehungsweise nach den Betriebsorten, sowie auch den Namen der Besitzer und der mit Genehmigung der Behörde bestellten Geschäftsleiter fortwährend in Evidenz zu halten.

Dieses Verzeichnis wird nun wohl hinsichtlich der Pressgewerbe im engeren Sinne des § 15, Z. 1 der Gewerbeordnung auf Grund der diesbezüglichen Mittheilungen der einzelnen magistratischen Bezirksämter geführt;

bagegen bestand bisher weder bei der k. k. Polizei-Direction noch bei der k. k. Staatsanwaltschaft ein solches Verzeichnis über die photographischen Gewerbe. Es wurde nun im Sinne der erwähnten Bestimmung der Amtsinstruction zum Pressegesetz durch die einzelnen Polizei-Bezirks-Commissariate ein Verzeichnis der dormalen bestehenden photographischen Gewerbe bei der k. k. Polizei-Direction angelegt. Um jedoch die fortlaufende Evidenzhaltung dieses Verzeichnisses zu ermöglichen, wird das magistratische Bezirksamt über Ersuchen der k. k. Polizei-Direction hiemit angewiesen, künftighin von der Ausfertigung eines Gewerbescheines für den Betrieb des photographischen Gewerbes, beziehungsweise von der Verlegung der Betriebsorte oder Bestellung eines Geschäftsleiters in jedem einzelnen Falle der k. k. Polizei-Direction die Mittheilung zu machen, wie dies bisher bei den concessionierten Pressegewerben geschieht.

### III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

24.

**(Gesetz vom 23. Mai 1896, womit weitere Bestimmungen über die Ausführung öffentlicher Verkehrsanlagen in Wien getroffen werden.)**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

#### Artikel I.

Der beiliegende, mit Stimmeneinhelligkeit der drei Curien gefasste Beschluss der Commission für Verkehrsanlagen in Wien vom 11. Juli 1895, welcher eine weitere Abänderung des laut Artikel I des Gesetzes vom 18. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 109, genehmigten, zufolge des Gesetzes vom 9. April 1894, R.-G.-Bl. Nr. 73, abgeänderten Programmes für die finanzielle Sicherstellung und die Ausführung der gedachten Verkehrsanlagen, wie auch einige nach Artikel IV des erstcitirten Gesetzes der Gesetzgebung vorbehalten Bestimmungen zum Gegenstande hat, wird genehmigt.

#### Artikel II.

Die Regierung wird ermächtigt, nach Maßgabe des obigen Beschlusses der Ausführung der in Gemäßheit des mit dem Gesetze vom 18. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 109, genehmigten Programmes in der zweiten Bauperiode (1898 bis 1900) herzustellenden Verkehrsanlagen und der hiedurch bedingten Verwendung der für diese Anlagen nach dem Programme präliminierten Kostensumme in der ersten Bauperiode (bis Ende 1897) zuzustimmen.

#### Artikel III.

Der Antheil für die Beitragsleistung des Staates zu den nach Artikel II anticipierten Kosten wird, je nachdem dieselben für die Hauptbahnen oder für die Localbahnen zu verwenden sind, mit 87,5 oder 85 Percent festgesetzt.

Demgemäß tritt zu dem im Artikel IV des Gesetzes vom 18. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 109, und im Artikel I des Gesetzes vom 9. April 1894, R.-G.-Bl. Nr. 73, festgesetzten Maximalbetrage, dessen Verzinsung und Tilgung vom Staate für die bis Ende 1897 auszuführenden Verkehrsanlagen zugesichert werden kann, die Anlehenssumme von 13,107.200 fl. ö. W. hinzu.

#### Artikel IV.

Für den Fall, als zur Durchführung eines den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden, von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien mit Genehmigung des Eisenbahnministeriums festzustellenden Betriebsplanes eine Vermehrung des Fahrparkes der in der ersten Bauperiode auszuführenden Stadtbahnlinien sich als nothwendig erweisen sollte, kann der im Artikel III festgesetzte Maximalbetrag um einen dem verhältnismäßigen Antheile des Staates an den Kosten der Fahrparkvermehrung entsprechenden weiteren Anlehenstheilbetrag von höchstens 1,653.300 fl. ö. W. erhöht werden.

#### Artikel V.

Auf die in Gemäßheit des Artikels I auszuführenden Verkehrsanlagen finden die nach Artikel V und VI, des Gesetzes vom 18. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 109, sowie nach Artikel II des Gesetzes vom 9. April 1894, R.-G.-Bl. Nr. 73, eingeräumten Begünstigungen volle Anwendung.

#### Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Eisenbahnminister, Mein Handelsminister, Mein Finanzminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.

Biliński m. p.

Guttenberg m. p.

Glanz m. p.

\*

\*

\*

**Beschluss der Commission für Verkehrsanlagen in Wien vom 11. Juli 1895 wegen Abänderung des mit Artikel I und § 1 der Gesetze vom 18. Juli 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 109 und L.-G.- und V.-Bl. Nr. 42), beziehungsweise mit den Beschlüssen des Wiener Gemeinderathes vom 27. Jänner und 8. Juli 1892 genehmigten Programmes für die finanzielle Sicherstellung und die Ausführung von öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien.**

Die Commission für Verkehrsanlagen in Wien beschließt im Sinne des Punktes VII, Absatz 6, des nach Artikel I des Gesetzes vom 18. Juli 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 109) genehmigten Programmes für die finanzielle Sicherstellung und die Ausführung von öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien mit Stimmeneinhelligkeit der drei Curien behufs Bedeckung des bei den Bahnbauten der ersten Bauperiode infolge der Ausgestaltung der Localbahnlinien als Hauptbahnen zu gewärtigenden Mehrererfordernisses und einer besseren Ausführung dieses Programmes, wie folgt:

1. Die nach dem Programme (Punkt II, A, I, b) in der ersten Bauperiode bis zur Verbanung der Donaustadt theilweise als Provisorium herzustellende Fortsetzung der Wiener Verbindungsbahn vom Praterstern mit Benützung der Kronprinz Rudolfstraße im k. k. Prater in die Donaustadt und weiterhin, entlang der Donauuferbahn, zum Anschlusse an die Station Nußdorf der Kaiser Franz Josef-Bahn (provisorische Donaustadtlinie) hat gänzlich zu entfallen. Der hierfür vorgesehene Betrag per 3,960.000 fl. effectiv ist für die anderen in der ersten Bauperiode auszuführenden Stadtbahnlinien, beziehungsweise zur theilweisen Bedeckung des hierbei zu gewärtigenden Mehrererfordernisses zu verwenden.

2. Zur Sicherstellung des für die gänzliche Bedeckung dieses Mehrererfordernisses, sowie für den Ausbau der Vorortestrecke Hernals—Penzing innerhalb der I. Bauperiode, dann für den Ausbau der Gürtelstrecke Gumpendorferstraße—Matzleinsdorf benötigten Effectivbetrages von rund 13,800.000 fl. sind die erforderlichen Schritte einzuleiten.

3. Bis zum Zeitpunkte der Genehmigung dieses Nachtragscredits sind die Arbeiten an der Donaucanallinie nur auf die Vornahme der politischen Commissionen, die Verfassung der Ausschreibungselaborate und die Grundeinföschung zu beschränken.

Die durch den Aufschub der eigentlichen Bauarbeiten dieser Linie frei werdenden Fonds sind vorläufig für die Fortsetzung aller übrigen Arbeiten, mit Ausnahme der eigentlichen Bauarbeiten der Vorortestrecke Hernals—Penzing, zu verwenden.

4. Dem vorgelegten Detailprojecte für die Umgestaltung und Tieflegung des Hauptzollamts-Bahnhofes wird unter der Bedingung zugestimmt, daß die für die Bahnanlage erforderlichen Theile des Gislafplatzes dem Stadtbahnunternehmen seitens der Gemeinde Wien unentgeltlich abgetreten werden. Dagegen ist die Commission für Verkehrsanlagen bereit, der Gemeinde Wien das Recht einzuräumen, den Tiefbahnhof behufs Ausdehnung der Großmarkthalle in dem erforderlichen Umfange zu überbauen und behufs Überführung der Marxergasse zu überbrücken und wird die Commission der Gemeinde Wien in Bezug auf die technische Ausführung dieser Anlagen das thunlichste Entgegenkommen betheiligen.

Das vorhin erwähnte Bahnhofproject ist an das k. k. Handelsministerium mit dem Ersuchen um Anordnung der Stationscommission, politischen Begehung und Enteignungsverhandlung zu leiten.

5. Der Bau der Strecke Gumpendorferstraße—Matzleinsdorf der Gürtellinie ist erst dann zur Ausführung zu bringen, wenn die Beziehungen der Südbahn zum Staatseisenbahnbetriebe endgiltig geregelt sein werden. (R.-G.-Bl. Nr. 83; L.-G.-Bl. Nr. 43.)

**(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.)**

#### A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 75.** Gesetz vom 3. Mai 1896, betreffend die Abänderung der §§ 206 und 248 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854.

**Nr. 76.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. Mai 1896, betreffend die Erstreckung des concessionsmäßigen Bauvollendungstermines für die Localbahn Schwarzenau—Zwettl.

**Nr. 77.** Verordnung des Finanzministeriums vom 22. Mai 1896 zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 74), betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen.

**Nr. 78.** Gesetz vom 27. Mai 1896, betreffend die Einführung des Gesetzes über das Executions- und Sicherungsverfahren.

**Nr. 79.** Gesetz vom 27. Mai 1896 über das Executions- und Sicherungsverfahren (Executionsordnung).

**Nr. 80.** Gesetz vom 13. April 1896, betreffend die Aufbringung der Mittel zum Ankauf eines eigenen Gebäudes für das Staats-Obergymnasium in Neu-Sandec und zur Adaptierung desselben.

**Nr. 81.** Concessionsurkunde vom 16. April 1896 für die Localbahn Mäseno—Unter-Setno.

**Nr. 82.** Gesetz vom 12. Mai 1896, betreffend die Veräußerung eines Theiles der ärarischen Realität Confer.-Nr. 101 in Auffig.

**Nr. 83.** Gesetz vom 23. Mai 1896, womit weitere Bestimmungen über die Ausführung öffentlicher Verkehrsanlagen in Wien getroffen werden.\*)

**Nr. 84.** Verordnung des Justizministeriums vom 1. Juni 1896, betreffend die geänderte Benennung des Bezirksgerichtes Zlín in Böhmen.

**Nr. 85.** Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 10. Juni 1896, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr bestimmter Gegenstände und Waren aus Agypten.

**Nr. 86.** Gesetz vom 1. Juni 1896, betreffend den Bau der Eisenbahn Chodorów—Podwysokie.

**Nr. 87.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Juni 1896, betreffend die seitens der königlich ungarischen Regierung aus Anlaß der Millenniumsfeier verfügte Ausprägung von Einfronenstücken.

**Nr. 88.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Juni 1896, betreffend die Abänderung der mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. December 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 228) verlautbarten Randzeichnung der Zehnfronenstücke.

**Nr. 89.** Kaiserliches Patent vom 17. Juni 1896, betreffend die Einberufung des Landtages des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns.

#### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 33.** Gesetz vom 3. Mai 1896, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Trockenlegung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Hansthal, Unter-Stinkenbrunn und Unter-Schotterlee.

**Nr. 34.** Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes Schulrathes vom 18. Mai 1896, Z. 3865, gültig für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns mit Ausnahme des Schulbezirktes Wien, mit welcher auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 2. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 34, die Berechnung der schulpflichtigen Kinder behufs Bemessung der Umlage des Schulgeldäquivalentes festgestellt wird.

**Nr. 35.** Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 21. Mai 1896, Z. 19042, wegen Abänderung der Taratabelle zum Wiener Linienverzehrungssteuertarife. \*)

**Nr. 36.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. Mai 1896, Z. 47726, betreffend die der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer höheren Beerdigungsgebühr.

**Nr. 37.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 21. Mai 1896, Z. 48296, betreffend die der Gemeinde St. Pölten ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 8 fl. 80 kr.

**Nr. 38.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 24. Mai 1896, Z. 49041, betreffend die den Gemeinden Nieder-Blützbach, Gopprechts, Dürnbach, Groß-Poppen, Eberweis, Alt-Weitra und Thürmannsdorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen.

**Nr. 39.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 31. Mai 1896, Z. 50733, betreffend die Befugnißerweiterung des Richtamtes in Laa an der Thaya und die Einführung von zwei Amtstagen wöchentlich.

**Nr. 40.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 31. Mai 1896, Z. 50839, in Ergänzung und theilweiser Abänderung der zur Durchführung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe erlassenen Kundmachungen vom 25. April 1895, Z. 38013, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 19, und vom 18. October 1895, Z. 91236, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 49. \*)

**Nr. 41.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 30. Mai 1896, Z. 48290, betreffend die den Gemeinden Floridsdorf, Hinterbrühl und Mödling ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Mietzinskreuzern.

**Nr. 42.** Gesetz vom 30. Mai 1896, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen.

**Nr. 43.** Gesetz vom 23. Mai 1896, betreffend eine weitere Abänderung des mit dem Gesetze vom 18. Juli 1892, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 42, genehmigten, mit dem Gesetze vom 9. April 1894, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 18, abgeänderten Programmes für die finanzielle Sicherstellung und die Ausführung von öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien.

**Nr. 44.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 6. Juni 1896, Z. 53271, mit welcher die neue Dienstesinstruction für das forsttechnische Personale der politischen Verwaltung verlautbart wird.

**Nr. 45.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 10. Juni 1896, Z. 54096, betreffend die den Gemeinden Poigen, Hölstein, Lautendorf, Fürbach und Dorfsiedten ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1895, beziehungsweise 1896.

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

\*) Erscheint in dieser Nummer der Verordnungen etc. mit den auf Wien bezughabenden Stellen abgedruckt.